

VERKAUFSPROSPEKT

für die öffentliche Ausgabe von Anteilen

K B C R E N T A

Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital

LUXEMBURG

FEBRUAR 2011

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Allgemeine Hinweise	4
2.	Verwaltung der SICAV	5
2.1.	Verwaltungsrat	5
3.	Allgemeine Merkmale der SICAV	5
4.	Anlagepolitik und Anlageziele	6
4.1.	Wählbare Instrumente	6
4.2.	Eingesetzte Techniken und Instrumente	8
4.3.	Diversifizierung	9
4.4.	Beteiligungsgrenzen	10
4.5.	Abweichungen von der Anlagepolitik	11
4.6.	Verbote	11
5.	Risikoüberwachung	11
6.	Verwendung der Ergebnisse	12
7.	Die Verwaltungsgesellschaft: KBC Asset Management S.A.	13
7.1.	Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft	13
7.2.	Direktoren der Verwaltungsgesellschaft	13
7.3.	Sitz der Verwaltungsgesellschaft	13
7.4.	Gründungsdatum der Gesellschaft	13
7.5.	Gezeichnetes und eingezahltes Kapital der Gesellschaft	13
7.6.	SICAV und Investmentfonds, die die Verwaltungsgesellschaft bestellt haben	14
7.7.	Bestellung durch die SICAV und Funktionen der Verwaltungsgesellschaft	14
8.	Verwalter	14
9.	Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen	14
9.1.	Bestellung des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen	14
9.2.	Der externe ISR-Beirat	14
9.3.	ISR-Analyse	15
10.	Depotbank	17
11.	Zentrale Verwaltung	17
12.	Anteile	18
13.	Nettoinventarwert	18
13.1.	Allgemeines	18
13.2.	Vermögenswerte	18
13.3.	Verbindlichkeiten	19
14.	Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes	20
15.	Ausgabe der Anteile, Zeichnungs- und Zahlungsverfahren	20
15.1.	Erstzeichnung	21
15.2.	Laufende Zeichnung	21
15.3.	Verfahren	21
16.	Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds	21
17.	Rücknahme von Anteilen	22
18.	In Belgien offerierte Pläne für regelmäßige Anteilkäufe	22
19.	Besteuerung	23
19.1.	Besteuerung der SICAV	23
19.2.	Besteuerung der Anteilinhaber	23
20.	Gebühren und Kosten	24
21.	Hauptversammlungen der Anteilinhaber	24
22.	Liquidation	24
23.	Mitteilungen an die Anteilinhaber	25
23.1.	Veröffentlichung des Nettoinventarwerts	25
23.2.	Finanzmitteilungen	25
23.3.	Geschäftsjahr und Berichte an die Anteilinhaber	25
23.4.	Abschlussprüfer	26
23.5.	Der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Dokumente	26
Anhang 1)	Ausführliche Beschreibung der Teilfonds	27
1.1.	KBC Renta Decarenta	28
1.2.	KBC Renta Eurorenta	31
1.3.	KBC Renta Sekarenta	32
1.4.	KBC Renta Dollarenta	35
1.5.	KBC Renta Yenrenta	36
1.6.	KBC Renta Canarenta	37
1.7.	KBC Renta Sterlingrenta	40
1.8.	KBC Renta Swissrenta	43
1.9.	KBC Renta Emurenta	44
1.10.	KBC Renta Czechrenta	45
1.11.	KBC Renta AUD-Renta	47
1.12.	KBC Renta NZD-Renta	50
1.13.	KBC Renta Short EUR	53
1.14.	KBC Renta Medium EUR	54

1.15.	KBC Renta Long EUR	55
1.16.	KBC Renta Zlotyrenta	56
1.17.	KBC Renta Forintrenta	58
1.18.	KBC Renta Slovakrenta	60
1.19.	KBC Renta Nokrenta	62
1.20.	KBC Renta TRY-Renta	66
1.21.	KBC Renta Short USD	68
Anhang 2. Zeichnungsschein		69
Anhang 3. Nachtrag für den Vertrieb von Anteilen außerhalb Luxemburgs		73
3.1.	Prospektanhang für Belgien – August 2007	73
3.2.	Prospektanhang für Deutschland	76
3.3.	Prospektanhang für Österreich	77
 Vereinfachter Verkaufsprospekt		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Decarenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Eurorenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Sekarenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Dollarenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Yenrenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Canarenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Sterlingrenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Swissrenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Emurenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Czechrenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta AUD-Renta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta NZD-Renta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Short EUR		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Medium EUR		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Long EUR		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Zlotyrenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Forintrenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Slovakrenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Nokrenta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta TRY-Renta		i
Vereinfachter Verkaufsprospekt: Teilfonds KBC Renta Short USD		i

1. Allgemeine Hinweise

Dieser Verkaufsprospekt ist bausteinartig angelegt. Das Hauptdokument enthält alle wichtigen Informationen über die SICAV und ihren rechtlichen Rahmen. Alle Informationen über die Teilfonds der SICAV finden sich in den Anhängen.

- **Anhang 1 enthält die Angaben über die Anlagepolitik, die Zeichnungs- und Rücknahmebedingungen sowie die Gebühren der einzelnen Teilfonds.**
- **Anhang 2 enthält die Zeichnungsscheine.**
- **Anhang 3 enthält die Prospektnachträge, in denen der Vertrieb der Anteile der SICAV außerhalb Luxemburgs erläutert wird.**

Die Anhänge sind wesentlicher Bestandteil dieses Verkaufsprospekts.

KBC Renta (nachstehend "die SICAV") ist eine Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital nach luxemburgischem Recht. Sie umfasst mehrere Teilfonds und unterliegt Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen. Alle Teilfonds der SICAV sind direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, die auf eine bestimmte Währung oder Währungsgruppe lauten, angelegt.

Dieser Verkaufsprospekt beschreibt die Anlagepolitik der einzelnen Teilfonds, den Status der verschiedenen Anteilskategorien, die Modalitäten der Zeichnung oder Rücknahme von Anteilen und die rechtlichen und administrativen Aspekte der SICAV.

Der Verwaltungsrat kann jederzeit neue Teilfonds auflegen. Er ist auch zur Auflösung, Teilung oder Zusammenlegung eines oder mehrerer Teilfonds befugt.

Die SICAV gibt für jeden Teilfonds ausschüttende (Kategorie A) und thesaurierende (Kategorie B) Anteile aus. Die Anteile der Kategorie A sind mit dem Recht auf Ausschüttung einer Dividende ausgestattet, während der Anteil an den Ergebnissen, die den Anteilen der Kategorie B zuzurechnen sind, thesauriert wird, d.h., dem Anteil am Nettovermögen der SICAV, der den Anteilen der Kategorie B des betreffenden Teilfonds zuzurechnen ist, hinzugefügt wird.

Jeder Anteilinhaber kann den Umtausch der von ihm gehaltenen Anteile eines Teilfonds in diejenigen eines anderen Teilfonds gegen Zahlung einer Umtauschgebühr beantragen. Inhaber von ausschüttenden Anteilen haben auch das Recht, ihre Anteile gebührenfrei in thesaurierende Anteile und umgekehrt umzutauschen.

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Ausgabe von Anteilen eines oder mehrerer Teilfonds zu beenden. In diesem Fall wird der Verkaufsprospekt entsprechend geändert.

Die Vermögenswerte der SICAV werden bei der Kredietbank SA Luxemburgeoise verwahrt.

Die SICAV ist in Übereinstimmung mit dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 im amtlichen Verzeichnis der Organismen für gemeinsame Anlagen eingetragen.

Diese Eintragung ist jedoch nicht so zu verstehen, dass die Aufsichtsbehörde den Inhalt dieses Verkaufsprospekts oder die Qualität der von der SICAV angebotenen und gehaltenen Wertpapiere positiv bewertet. Jede gegenteilige Behauptung wäre nicht genehmigt und ungesetzlich.

Dieser Verkaufsprospekt stellt kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf von Fondsanteilen in Ländern oder unter Umständen dar, in denen oder unter denen ein solches Angebot oder eine solche Aufforderung unerlaubt sind.

Insbesondere sind die Anteile der SICAV nicht nach Rechtsvorschriften der Vereinigten Staaten von Amerika über Wertpapiere eingetragen und dürfen in den Vereinigten Staaten, ihren Territorien, Besitzungen oder Gebieten, die der amerikanischen Gerichtsbarkeit unterliegen, nicht angeboten werden.

Niemand ist ermächtigt, Angaben zu machen, die nicht in diesem Verkaufsprospekt und den darin genannten Dokumenten, die von der Öffentlichkeit eingesehen können, enthalten sind.

Der Verwaltungsrat der SICAV übernimmt die Verantwortung dafür, dass die in diesem Verkaufsprospekt enthaltenen Angaben am Datum seiner Veröffentlichung richtig sind.

Dieser Verkaufsprospekt kann aktualisiert werden, um wesentlichen Änderungen Rechnung zu tragen. Anteilzeichnern wird daher empfohlen, sich bei der SICAV zu erkundigen, ob eine neuere Fassung dieses Verkaufsprospekts existiert.

Zeichnern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Verordnungen (zum Beispiel über die Besteuerung und Devisenkontrolle) beraten zu lassen, die für die Zeichnung, den Erwerb, den Besitz und die Veräußerung von Anteilen in ihrem Herkunftsland oder in ihrem Aufenthalts- oder Wohnsitzland gelten.

Dieser Verkaufsprospekt ist nur in Verbindung mit dem letzten Jahresbericht und gegebenenfalls mit dem letzten Halbjahresbericht gültig, sofern dieser nach dem letzten Jahresbericht erstellt worden ist.

2. Verwaltung der SICAV

2.1. Verwaltungsrat

2.1.1. Vorsitzender des Verwaltungsrats

Wouter VANDEN EYNDE, Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, KBC Asset Management SA, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

2.1.2. Verwaltungsratsmitglieder

Paul PHILLIPS, Geschäftsführendes Verwaltungsratsmitglied, Centea SA, Mechelsesteenweg 180, B-2018 Antwerpen

Karel DE CUPER, Manager, KBC Asset Management SA, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Rafik FISCHER, Direktor, KBL European Private Bankers SA, 43, boulevard Royal, L-2955 Luxemburg

2.1.3. Sitz der Gesellschaft

11, rue Aldringen, L-1118 Luxemburg

2.1.4. Verwaltungsgesellschaft

KBC Asset Management S.A., 5 Place de la Gare, 1616 Luxemburg

2.1.5. Depotbank

KBL European Private Bankers, 43, boulevard Royal, L-2955 Luxemburg

2.1.6. Domizil-, Register- und Übertragungsstelle, Verwaltungsstelle

Kredietrust Luxemburg SA, 11, rue Aldringen, L-2960 Luxemburg

2.1.7. Abschlussprüfer

Ernst & Young, 7, Parc d'Activité Syrdall, L-5365 Munsbach

2.1.8. Zahlstellen

KBC Bank SA, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

CBC Banque SA, 5, Grand Place, B-1000 Brüssel

Centea SA, Mechelsesteenweg 180, B-2018 Antwerpen

KBL European Private Bankers, 43, boulevard Royal, L-2955 Luxemburg

KBC Bank Nederland NV, Westersingel 87-88, NL-3015 LC Rotterdam

KBC Bank SA (Frankreich), 32, avenue de la Marne, F - 59447 Wasquehal Cedex

2.1.9. Finanzdienstleistungen: Zeichnungen, Rücknahmen, Auskünfte und Informationen

KBC Bank SA (Belgien)

CBC Banque SA (Belgien)

KBL European Private Bankers

Centea SA (Belgien)

KBC Bank Nederland NV (Niederlande)

KBC Bank SA (Frankreich)

3. Allgemeine Merkmale der SICAV

KBC Renta ist eine Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital (SICAV) nach luxemburgischem Recht. Sie wurde am 6. Januar 1986 unter dem Namen „Decarenta“ auf unbestimmte Dauer und in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 über Organismen für gemeinsame Anlagen und des Gesetzes vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaft in Luxemburg gegründet.

Insbesondere unterliegt die SICAV den Bestimmungen von Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002, die sich auf Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren beziehen.

Die Satzung der SICAV wurde im Luxemburger Amtsblatt "Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations" vom 3. Februar 1986 veröffentlicht, nachdem sie zusammen mit der „Notice Légale“ auf der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und in Luxemburg, wo gegen Zahlung der entsprechenden Gebühr Kopien erhältlich sind, hinterlegt worden war.

Die Satzung der SICAV wurde mit einer Urkunde vom 22. August 1990 geändert, die auf der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und in Luxemburg hinterlegt und im "Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations"

vom 5. November 1990 veröffentlicht wurde.

Die Satzung wurde mit einer Urkunde vom 19. Oktober 1992 erneut geändert, die auf der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und in Luxemburg hinterlegt und im "Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations" vom 27. November 1992 veröffentlicht wurde. Mit dieser Urkunde wurde der Name "Decarenta" in KB RENTA geändert und die SICAV in einen Umbrella-Fonds umgewandelt. Bei dieser Gelegenheit wurden die Anteile von Decarenta in Anteile des Teilfonds KB Renta Decarenta umgewandelt.

Die Satzung wurde mit einer Urkunde vom 13. Januar 1994 erneut geändert, die auf der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und in Luxemburg hinterlegt und im "Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations" vom 15. April 1994 veröffentlicht wurde.

Die Satzung wurde mit einer Urkunde vom 4. November 1998 erneut geändert, die auf der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und in Luxemburg hinterlegt und im "Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations" vom 25. November 1998 veröffentlicht wurde. Zu diesem Datum wurde die „KB Renta“ in „KBC Renta“ umbenannt.

Die Satzung wurde mit einer Urkunde vom 11. Dezember 1998 erneut geändert, die auf der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und in Luxemburg hinterlegt und im "Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations" vom 07. September 1999 veröffentlicht wurde.

Zuletzt wurde die Satzung mit einer Urkunde vom 27. Dezember 2005 geändert, die auf der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und in Luxemburg hinterlegt und im "Mémorial, Recueil Spécial des Sociétés et Associations" vom 13. Februar 2006 veröffentlicht wurde.

Die SICAV ist im Handelsregister Luxemburg unter der Nummer B - 23696 eingetragen.

Der Sitz der SICAV befindet sich in L-1118 Luxemburg, 11, rue Aldringen.

Die Gründungsaktionäre haben die SICAV durch Zeichnung eines Anfangskapitals von DKK 9 000 000 gegründet, aufgeteilt in 100 Anteile der Kategorie A und 1.700 Anteile der Kategorie B der SICAV, die zu jenem Zeitpunkt „Decarenta“ hieß. Das Kapital der SICAV entspricht jederzeit ihrem Nettovermögenswert und wird durch nennwertlose und voll eingezahlte Anteile repräsentiert. Die Kapitalveränderungen erfolgen von Rechts wegen und ohne die für Kapitalerhöhungen und Kapitalherabsetzungen von Aktiengesellschaften erforderlichen Maßnahmen zur Veröffentlichung und Eintragung im Handelsregister. Das Mindestkapital entspricht dem Gegenwert von 1.239.467,62 Euro.

Die Konsolidierungswährung der SICAV ist der EUR.

Der Verwaltungsrat ist verantwortlich für die Administration und Verwaltung der SICAV und die Kontrolle ihrer Geschäfte sowie für die Bestimmung und Umsetzung der Anlagepolitik.

Der Verwaltungsrat kann im Einklang mit dem Gesetz vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen eine Verwaltungsgesellschaft bestimmen.

Die SICAV hat die KBC Asset Management S.A., Aktiengesellschaft mit Sitz in 5, Place de la Gare, L-1616 Luxemburg, als Verwaltungsgesellschaft der SICAV nach Kapitel 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen bestimmt.

4. Anlagepolitik und Anlageziele

Die Vermögenswerte jedes Teilfonds der SICAV werden direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, die in erster Linie auf die Referenzwährung des betreffenden Teilfonds lauten, wie in Anhang 1 ausgeführt.

Wenn die Anlage in einer solchen Währung zu irgendeinem Zeitpunkt für nicht empfehlenswert gehalten wird, kann der Verwaltungsrat unter angemessener Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber den Beschluss fassen, vorübergehend Anlagen in Wertpapieren zu tätigen, die auf eine anderen Währung lauten.

Mit diesen Anlagen will die SICAV ihren Anteilinhabern bieten:

- Erträge in der Referenzwährung des Teilfonds und
- die Möglichkeiten eines Wertzuwachses.

Soweit in Anhang 1 nichts Gegenteiliges angegeben ist, bietet die SICAV auch die Möglichkeit, in inländische Staatsanleihen zu investieren, die auf die Referenzwährung des jeweiligen Teilfonds lauten.

Da der OGAW mit Umbrella-Struktur einen Europa-Pass besitzt, wird die Anlagepolitik durch Teil I des Gesetzes geregelt.

Da das Portfolio der Teilfonds den Marktschwankungen und den mit jeder Anlage verbundenen Risiken unterliegt, können die Anteilepreise schwanken, und die SICAV kann nicht dafür garantieren, dass sie ihre Anlageziele erreichen wird.

Mit Ausnahme der Angaben unter 4.4 und vorbehaltlich gegenteiliger Angaben finden die Grenzen pro Teilfonds Anwendung.

4.1. Wählbare Instrumente

Die Anlagen des OGAW bestehen ausschließlich aus:

4.1.1. Börsennotierten Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten:

4.1.1.1. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem geregelten Markt notiert oder gehandelt werden;

4.1.1.2. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden;

4.1.1.3. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten, die an einer Wertpapierbörse eines Staates, der nicht der Europäischen Union angehört, amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Staates, der nicht der Europäischen Union angehört, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, gehandelt werden, sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in diesem Verkaufsprospekt vorgesehen ist;

4.1.1.4. Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten aus Neuemissionen, sofern:

- die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, beantragt wird, und sofern die Wahl dieser Börse oder dieses Marktes in diesem Verkaufsprospekt vorgesehen ist;
- die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

4.1.1.5. Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% des Vermögens jedes Teilfonds in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedsstaat der Organisation für wirtschaftliche Zusammenarbeit und Entwicklung, internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, oder einer Gebietskörperschaft eines Mitgliedsstaats der Europäischen Union begeben oder garantiert sind, sofern diese Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen stammen, wobei die Wertpapiere aus einer einzelnen Emission 30% des Gesamtbetrags nicht übersteigen dürfen.

4.1.2. Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen:

4.1.2.1. Anteilen von OGAW, die nach der Richtlinie 85/611/EWG zugelassen sind;

4.1.2.2. Anteilen von Organismen für gemeinsame Anlagen im Sinne von Artikel 1 § 2 1. und 2. Gedankenstrich der Richtlinie 85/611 EWG, seien sie in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union gelegen oder nicht, sofern:

- diese anderen Organismen für gemeinsame Anlagen nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer Aufsicht unterstellen, die nach Auffassung der CSSF derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilinhaber dieser anderen Organismen für gemeinsame Anlagen dem Schutzniveau der Anteilinhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung der Vermögenswerte, die Kreditaufnahme, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 85/611/EWG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeiten dieser anderen Organismen für gemeinsame Anlagen Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- derjenige Teil des Vermögens der OGAW oder anderen Organismen für gemeinsame Anlagen, dessen Anteile erworben werden sollen, der gemäß ihrer Satzung weltweit in Teilen anderer OGAW oder anderer Organismen für gemeinsame Anlagen angelegt werden darf, 10% nicht übersteigt.

4.1.2.3 Die Anlage eines jeden Teilfonds in Anteile an OGAW darf 10% seiner Vermögenswerte nicht übersteigen.

4.1.2.4 Wenn ein OGAW in den Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA anlegt, die direkt oder im Auftrag von derselben Verwaltungsgesellschaft oder einer anderen Gesellschaft, mit der die Verwaltungsgesellschaft im Rahmen einer gemeinsamen Geschäftsführung oder Beherrschung oder einer wesentlichen direkten oder indirekten Beteiligung verbunden ist, verwaltet werden, darf die genannte Verwaltungsgesellschaft oder andere Gesellschaft keine Ausgabeaufschläge oder Rücknahmeabschläge für die Anlage des OGAW in den Anteilen anderer OGAW und/oder anderer OGA in Rechnung stellen.

4.1.3. Einlagen:

4.1.3.1. Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei Kreditinstituten, sofern das betreffende Kreditinstitut seinen Sitz in einem Mitgliedsstaat hat oder - falls sich der satzungsgemäße Sitz des Kreditinstituts in einem Drittstaat befindet - es Aufsichtsbestimmungen unterliegt, die nach Auffassung der CSSF denjenigen des Gemeinschaftsrechts gleichwertig sind.

4.1.4. Derivaten:

4.1.4.1. Abgeleiteten Finanzinstrumenten, einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem der oben in 4.1.1.1, 4.1.1.2 und 4.1.1.3 bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden;

4.1.4.2. abgeleiteten Finanzinstrumenten, die im Freiverkehr gehandelt werden („OTC-Derivaten“), sofern

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von 4.1 um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die der OGAW gemäß diesem Verkaufsprospekt investieren darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen sind, und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative des OGAW zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Diese Derivate dürfen zum Zweck der Absicherung und auch zum Zweck der Erreichung der Anlageziele eingesetzt werden.

Die Anlagen werden regelmäßig nach Maßgabe der Anlagestrategie des Teilfonds angepasst. Ferner kann der Teilfonds derivative Finanzinstrumente, die börsennotiert sind oder nicht, zur Erreichung seiner Anlageziele einsetzen: Es kann sich um Terminkontrakte, Optionen oder Swaps auf Wertpapiere, Indizes, Währungen oder Zinssätze oder andere Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten handeln. Innerhalb der Grenzen der Vorschriften entscheidet sich der Teilfonds stets für die zweckmäßigste Transaktion.

4.1.5. Nicht notierten Geldmarktinstrumenten:

4.1.5.1. Geldmarktinstrumenten, die nicht an einem geregelten Markt gehandelt werden, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente bereits Vorschriften über den Einlagen- und Anlegerschutz unterliegen, und vorausgesetzt, diese Instrumente werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedsstaats, der Europäischen Zentralbank, der Europäischen Union oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, sofern dieser ein Bundesstaat ist, einem Gliedstaat der Föderation oder von einem internationalen Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, dem mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere an den oben unter 4.1.1.1, 4.1.1.2 oder 4.1.1.3 bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden oder
- von einem Institut, das gemäß den im Gemeinschaftsrecht festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert, oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind, und sofern es sich bei dem Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn Millionen Euro (10.000.000 €), das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der vierten Richtlinie 78/660 EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermäßige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

4.1.6. Barmitteln:

Der OGAW darf in beschränktem Umfang Barmittel besitzen.

4.1.7. Sonstigen:

4.1.7.1. Der OGAW darf sein Vermögen bis zu höchstens 10% in anderen Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten als den unten bezeichneten anlegen;

4.1.7.2. der OGAW darf bewegliches und unbewegliches Vermögen erwerben, das für die unmittelbare Ausübung seiner Tätigkeit unerlässlich ist;

4.1.7.3. der OGAW darf weder Edelmetalle noch Zertifikate auf diese erwerben.

4.2. Eingesetzte Techniken und Instrumente

4.2.1. Allgemeines

4.2.1.1. Der OGAW ist ermächtigt, unter den Bedingungen und innerhalb der Grenzen, die von der CSSF festgelegt sind, auf Techniken und Instrumente zurückzugreifen, die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente zum Gegenstand haben, sofern diese Techniken und Instrumenten für die Zwecke der effizienten Vermögensverwaltung eingesetzt werden.

Wenn es bei diesen Transaktionen um den Einsatz derivativer Finanzinstrumente geht, müssen deren Bedingungen und Grenzen die Bestimmungen des Gesetzes erfüllen.

In keinem Fall dürfen diese Transaktionen dazu führen, dass der OGAW von seinen Anlagezielen, wie sie im vorliegenden Verkaufsprospekt dargelegt sind, abweicht.

4.2.1.2. Der OGAW wird darüber wachen, dass das mit derivativen Finanzinstrumenten verbundene Risiko nicht den

Gesamtnettowert seines Portfolios übersteigt. Die Risiken werden unter Berücksichtigung des Verkehrswerts der Basiswerte, des Kontrahentenrisikos, der voraussehbaren Entwicklung der Märkte und der für die Auflösung der Positionen verfügbaren Zeit berechnet. Dies gilt auch für die folgenden Absätze.

Der OGAW darf in Übereinstimmung mit seiner Anlagepolitik und innerhalb der in 4.3.1.5 festgelegten Grenzen in derivativen Finanzinstrumenten anlegen, sofern die Risiken, denen die zugrunde liegenden Vermögenswerte insgesamt ausgesetzt sind, die in 4.3.1 festgelegten Anlagegrenzen nicht übersteigen. Wenn der OGAW in indexbezogenen derivativen Finanzinstrumenten anlegt, müssen diese Anlagen nicht notwendigerweise mit den in 4.3.1 festgelegten Grenzen kombiniert werden.

Wenn in ein Wertpapier oder ein Geldmarktinstrument ein Derivat eingebaut ist, muss letzteres zur Erfüllung der Erfordernisse dieses Artikels berücksichtigt werden.

4.2.2 Verleihung von Wertpapieren

4.2.2.1. In dem erlaubten Maße und innerhalb der in den Bestimmungen, und insbesondere mit Rundschreiben CSSF 08/356 bezüglich des Einsatzes von Finanzinstrumenten und -techniken, vorgeschriebenen Grenzen kann der Fonds zum Zwecke der Kapitalbildung, der Erzielung zusätzlicher Einnahmen oder der Reduzierung seiner Kosten bzw. Risiken Wertpapiere verleihen.

Der Fonds muss darauf achten, dass das Wertpapierleihgeschäft einen angemessenen Umfang behält, bzw. er muss die Rückgabe der verliehenen Wertpapiere verlangen können, sodass er jederzeit in der Lage ist, seine Rücknahmeverpflichtungen zu erfüllen, und dieses Geschäft nicht die Verwaltung des Fondsvermögens in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik beeinträchtigt.

4.2.2.2. Der Fonds kann seine Wertpapiere nur im Rahmen eines standardisierten Verleihungssystems verleihen, das von einer anerkannten Wertpapierverrechnungsstelle oder von einem erstklassigen, in diesem Geschäft spezialisierten Finanzinstitut organisiert ist.

4.2.2.3. Der Fonds achtet darauf, dass die Gegenpartei beim Abschluss des Leihvertrags Sicherheiten liefert und an allen Werktagen aufrechterhält, die den gleichen Marktwert besitzen wie die verliehenen Wertpapiere zuzüglich einer Marge, die in dem Vertrag über die Verleihung von Wertpapieren vorgesehen ist.

Diese Sicherheiten müssen in der in Rundschreiben CSSF 08/356 und in dem Wertpapierleihvertrag beschriebenen Form gewährt werden.

4.2.2.4. Die Laufzeit der Wertpapierleihgeschäfte darf 30 Tage nicht überschreiten.

4.2.2.5. Der Gesamtwert der verliehenen Wertpapiere wird in den Finanzberichten per Stichtag des jeweiligen Finanzberichts angegeben.

4.3. Diversifizierung

4.3.1. Allgemeine Regeln

4.3.1.1. Der OGAW darf höchstens 10% seines Vermögens in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten anlegen. Der OGAW darf höchstens 20% seines Vermögens in Einlagen bei ein und demselben Emittenten anlegen. Das Kontrahentenrisiko des OGAW bei einer Transaktion mit OTC-Derivaten darf 10% seines Vermögens nicht übersteigen, wenn der Kontrahent eines der in 4.1.3.1 bezeichneten Kreditinstitute ist, oder in den anderen Fällen 5% seines Vermögens.

4.3.1.2. Der Gesamtwert der von dem OGAW gehaltenen Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von Emittenten, in denen er jeweils mehr als 5% seines Vermögens anlegt, darf 40% des Wertes seines Vermögens nicht übersteigen. Diese Grenze gilt nicht für Einlagen bei Finanzinstituten, die einer Aufsicht unterliegen, und für Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit diesen Instituten getätigt werden.

Ungeachtet der in 4.3.1.1 festgelegten Einzelgrenzen darf der OGAW kombinieren:

- Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten,
- Einlagen bei ein und demselben Emittenten und/oder
- Risiken aus Transaktionen mit OTC-Derivaten, die mit einem einzelnen Rechtsträger getätigt werden,

die 20% seines Vermögens übersteigen.

4.3.1.3. Die in 4.3.1.1 erster Satz vorgesehene Grenze wird auf höchstens 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, dessen Gebietskörperschaften, einem Drittstaat oder Organismus öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat angehört, begeben oder garantiert sind.

4.3.1.4. Die in 4.3.1.1 erster Satz vorgesehene Grenze wird bei bestimmten Schuldtiteln auf höchstens 25% angehoben, wenn diese von einem Kreditinstitut emittiert sind, das seinen satzungsgemäßen Sitz in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union hat und einer besonderen, gesetzlichen Aufsicht der staatlichen Behörden unterliegt, die dem Schutz der Inhaber von Schuldtiteln dient. Insbesondere müssen die Emissionserlöse aus diesen Schuldtiteln nach den Rechtsvorschriften in Vermögenswerten angelegt sein, die während der ganzen Laufzeit der Schuldtitel die mit den Schuldtiteln verbundenen Forderungen abdecken und im Fall des Konkurses des Emittenten vorrangig für die Zahlung von Zins und Tilgung verwendet würden.

Wenn ein OGAW mehr als 5% seines Vermögens in den im ersten Absatz genannten Schuldtiteln ein und desselben Emittenten anlegt, darf der Gesamtwert dieser Anlagen 80% des Vermögenswerts des OGAW nicht übersteigen.

4.3.1.5. Die in 4.3.1.3 und 4.3.1.4 bezeichneten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente werden bei der in 4.3.1.2 genannten Grenze von 40% nicht berücksichtigt.

Die in 4.3.1.1, 4.3.1.2, 4.3.1.3 und 4.3.1.4 vorgesehenen Grenzen können nicht miteinander kombiniert werden. Folglich dürfen die Anlagen in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten, in Einlagen bei oder Transaktionen in derivativen Finanzinstrumenten mit diesem Emittenten gemäß 4.3.1.1, 4.3.1.2, 4.3.1.3 und 4.3.1.4 insgesamt 35% des Vermögens des OGAW nicht übersteigen.

Unternehmen, die für die Zwecke der Konzernbilanzaufstellung im Sinne der Richtlinie 83/349/EWG oder anerkannter internationaler Bilanzierungsregeln zusammengelegt werden, werden für die Zwecke der Berechnung der in diesem Artikel vorgesehenen Grenzen als ein einziges Unternehmen angesehen.

Ein einzelner Organismus für gemeinsame Anlagen darf kumulativ bis zu 20% seines Vermögens in Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten ein und derselben Gruppe anlegen.

4.3.2. Nachbildung eines Index

4.3.2.1. Unbeschadet der in Buchstabe 4.4 vorgesehenen Grenzen werden die in 4.3.1 vorgesehenen Grenzen bei Anlagen in Aktien und/oder Schuldtiteln ein und desselben Emittenten auf folgenden Grundlagen auf höchstens 20% angehoben, wenn die Anlagepolitik des OGAW nach den Bestimmungen seiner Satzung das Ziel der Nachbildung der Zusammensetzung eines Aktien- oder Rentenindex, der von der CSSF anerkannt ist, verfolgt:

- Die Zusammensetzung des Index muss ausreichend diversifiziert sein;
- der Index muss eine für den Markt, auf den er bezogen ist, repräsentative Benchmark darstellen;
- er muss in angemessener Weise veröffentlicht werden.

4.3.2.2. Die in 4.3.2.1 vorgesehene Grenze liegt bei 35%, wenn dies durch außergewöhnliche Marktbedingungen, insbesondere an geregelten Märkten, an denen bestimmte Wertpapiere oder bestimmte Geldmarktinstrumente bei weitem überwiegen, gerechtfertigt ist. Die Anlage bis zu dieser Grenze ist nur bei einem einzelnen Emittenten zulässig.

4.3.3. Abweichungen von den Diversifizierungsregeln

4.3.3.1. In Abweichung von 4.3.1 kann es die CSSF einem OGAW erlauben, nach dem Grundsatz der Risikostreuung bis zu 100% seines Nettovermögens in verschiedenen Emissionen von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten anzulegen, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union, seinen Gebietskörperschaften, einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört oder von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert sind. In diesem Fall muss der OGAW Wertpapiere aus mindestens 6 verschiedenen Emissionen halten, wobei die Wertpapiere aus einer einzigen Emission 30% des Gesamtbetrages nicht übersteigen dürfen, und der OGAW muss in dem vorliegenden Verkaufsprospekt ausdrücklich die Staaten, Gebietskörperschaften oder internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen Charakters nennen, welche die Wertpapiere begeben oder garantieren, in denen mehr als 35% seines Vermögens angelegt werden sollen.

4.4. Beteiligungsgrenzen

4.4.1. Die SICAV darf keine Stimmrechtsaktien erwerben, mit denen sie erheblichen Einfluss auf die Geschäftsführung eines Emittenten nehmen könnte.

4.4.2. Ferner darf ein OGAW nicht mehr als

- 10% der stimmrechtslosen Aktien desselben Emittenten,
- 10% der Schuldtitel desselben Emittenten,
- 25% der Anteile desselben OGAW und/oder anderen Organismus für gemeinsame Anlagen,
- 10% der von demselben Emittenten begebenen Geldmarktinstrumente

erwerben.

Die im zweiten, dritten und vierten Gedankenstrich vorgesehenen Grenzen brauchen nicht eingehalten zu werden, wenn zum Zeitpunkt des Erwerbs der Bruttobetrag der Schuldtitel oder Geldmarktinstrumente oder der Nettobetrag der begebenen Titel nicht berechnet werden kann.

4.4.3. Die Ziffern 4.4.1 und 4.4.2 finden keine Anwendung auf:

4.4.3.1. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder seinen Gebietskörperschaften begeben oder garantiert sind;

4.4.3.2. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von einem Staat, der nicht der Europäischen Union angehört, begeben oder garantiert sind;

4.4.3.3. Wertpapiere und Geldmarktinstrumente, die von internationalen Organismen öffentlich-rechtlichen

Charakters, denen mindestens ein Mitgliedsstaat der Europäischen Union angehört, begeben sind;

4.4.3.4. Anteile, die ein OGAW am Kapital einer Gesellschaft eines Drittstaates besitzt, die ihr Vermögen im Wesentlichen in Wertpapieren von Emittenten anlegt, die in diesem Staat ihren Sitz haben, wenn eine derartige Beteiligung für den OGAW aufgrund der Rechtsvorschriften dieses Staates die einzige Möglichkeit darstellt, Anlagen in Wertpapieren von Emittenten dieses Staates zu tätigen. Diese Ausnahmeregelung gilt jedoch nur unter der Voraussetzung, dass die Gesellschaft des Drittstaates in ihrer Anlagepolitik die in 4.3.1 sowie 4.4.1 und 4.4.2 festgelegten Grenzen nicht überschreitet. Bei Überschreitung der in 4.3.1 vorgesehenen Grenzen findet Buchstabe 4.5 von Artikel 49 sinngemäß Anwendung;

4.4.3.5. von einer Investmentgesellschaft oder mehreren gehaltene Anteile am Kapital von Tochtergesellschaften, die im Niederlassungsstaat der Tochtergesellschaft lediglich und ausschließlich für diese Investmentgesellschaft oder –gesellschaften bestimmte Verwaltungs-, Beratungs- oder Vertriebstätigkeiten im Hinblick auf die Rücknahme von Anteilen auf Wunsch der Anteilinhaber ausüben.

4.5. Abweichungen von der Anlagepolitik

4.5.1. Der OGAW braucht die in diesem Kapitel 4 vorgesehenen Anlagegrenzen bei der Ausübung von Bezugsrechten, die an zu seinem Vermögen gehörende Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente geknüpft sind, nicht notwendigerweise einzuhalten.

Unbeschadet ihrer Verpflichtung, auf die Einhaltung des Grundsatzes der Risikostreuung zu achten, können neu zugelassene OGAW von 4.3.1, 4.3.2, 4.3.3 während eines Zeitraums von 6 Monaten nach ihrer Zulassung abweichen.

4.5.2. Werden die in 4.5.1 genannten Grenzen von dem OGAW unbeabsichtigt oder infolge der Ausübung der Bezugsrechte überschritten, so hat er bei Verkäufen als vorrangiges Ziel die Normalisierung dieser Lage unter Berücksichtigung der Interessen der Anteilinhaber anzustreben.

4.5.3. Soweit ein Emittent ein Rechtssubjekt mit Teilfonds ist oder das Vermögen eines Teilfonds ausschließlich für die Forderungen der Anleger in diesem Teilfonds und diejenigen der Gläubiger haftet, deren Forderung anlässlich der Auflegung, des Betriebes oder der Auflösung dieses Teilfonds entstanden ist, ist jeder Teilfonds für die Zwecke der Anwendung der in 4.3.1, 4.3.2 vorgesehenen Risikostreuungsregeln als gesonderter Emittent anzusehen.

4.6. Verbote

4.6.1. Der OGAW darf keine Kredite aufnehmen.

Der OGAW darf jedoch Fremdwährungen im Wege der gegenseitigen Kreditgewährung erwerben.

4.6.2. In Abweichung von i) darf der OGAW Kredite aufnehmen:

4.6.2.1. bis zur Höhe von 10% seines Vermögens, sofern es sich um vorübergehende Kreditaufnahmen handelt;

4.6.2.2. bis zur Höhe von 10% seines Vermögens im Falle von Investmentgesellschaften, sofern es sich um Kreditaufnahmen handelt, die den Erwerb von Immobilien ermöglichen, die für die unmittelbare Fortsetzung ihrer Geschäftstätigkeiten unerlässlich sind. In diesem Fall dürfen solche Kreditaufnahmen und die in Ziffer 4.6.2.1 vorgesehenen in keinem Fall insgesamt 15% seines Vermögens übersteigen.

4.6.3. Unbeschadet der Anwendung der Buchstaben 4.1 und 4.2 darf der OGAW keine Kredite gewähren oder für Dritte als Bürge eintreten. Diesem Verbot steht nicht entgegen, dass der OGAW nicht vollständig eingezahlte Wertpapiere, Geldmarktinstrumente oder andere Finanzinstrumente erwirbt, die in 4.1.2, 4.1.4 und 4.1.5 bezeichnet sind.

4.6.4. Der OGAW darf keine Leerverkäufe von Wertpapieren, Geldmarktinstrumenten oder anderen Finanzinstrumenten, die in 4.1.2, 4.1.4 und 4.1.5 bezeichnet sind, tätigen.

5. Risikoüberwachung

Die Verwaltungsgesellschaft wendet eine Methode des Risikomanagements an, die es ihr gestattet, jederzeit das mit den Positionen verbundene Risiko und deren Anteil am Gesamtrisikoprofil der Portfolios der SICAV zu überwachen und zu messen. Sie wendet eine Methode an, die ihr eine genaue und unabhängige Ermittlung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

Die angewendete Methode ist die des „Commitment Approach“. Für die Teilfonds, bei denen sich die Anwendung der Methode „Value at Risk“ als erforderlich erweist, wird sie angewendet und dies wird für den entsprechenden Teilfonds angegeben.

Die Risikoüberwachung durch die Verwaltungsgesellschaft ist an den Risikoarten ausgerichtet und umfasst unter anderem:

- Die Einhaltung von Vorschriften: Kontrolle der Einhaltung der Anlagebeschränkungen und anderer durch die anwendbaren Vorschriften vorgeschriebener Grenzen.
- Das Marktrisiko: Risiko einer Abschwächung des Gesamtmarktes oder einer Vermögensklasse, die sich auf den Preis und den Wert der im Portfolio enthaltenen Vermögenswerte auswirkt. Bei einem Aktienfonds besteht zum Beispiel das Risiko eines Nachgebens des betreffenden Aktienmarktes und bei einem

Rentenfonds das Risiko eines Nachgebens des Rentenmarktes. Dieses Risiko steigt mit der Volatilität des Marktes, an dem der Organismus für gemeinsame Anlagen anlegt. Ein solcher Markt führt zu erheblichen Ertragsschwankungen.

- Das Kreditrisiko: Das Risiko des Zahlungsverzuges eines Emittenten oder Kontrahenten und der Nichterfüllung ihrer Verpflichtungen gegenüber dem Fonds. Dieses Risiko ist realer Natur, weil der Fonds in Schuldtiteln anlegt. Die Bonität der Schuldner wirkt sich ebenfalls auf das Kreditrisiko aus. In der Tat birgt eine Anlage bei einem Kreditnehmer mit einer hohen Bonitätseinstufung wie „investment grade“ ein geringeres Kreditrisiko als eine Anlage bei einem Kreditnehmer mit geringer Bonitätseinstufung, zum Beispiel „speculative grade“. Veränderungen der Bonität der Kreditnehmer können sich auf das Kreditrisiko auswirken.
- Das Abwicklungsrisiko: Das Risiko, dass die Abwicklung durch ein Abrechnungssystem nicht wie vorgesehen erfolgt, weil die Zahlung oder Lieferung durch einen Kontrahenten ausgeblieben ist oder nicht den ursprünglichen Bedingungen entspricht. Dieses Risiko ist realer Natur, wenn der Organismus für gemeinsame Anlagen in Regionen oder Finanzmärkten anlegt, die nicht besonders weit entwickelt sind. In Regionen, in denen die Märkte gut entwickelt sind, ist dieses Risiko begrenzt.
- Das Liquiditätsrisiko: Das Risiko, dass eine Position nicht fristgerecht zu einem angemessenen Preis liquidiert werden kann. Dies bedeutet, dass der Organismus für gemeinsame Anlagen seine Vermögenswerte zu einem weniger vorteilhaften Preis oder mit Verzögerung liquidieren muss. Dieses Risiko ist realer Natur, wenn der Organismus für gemeinsame Anlagen in Instrumenten anlegt, für die der Markt eng oder inexistent ist. Dies ist insbesondere bei Beteiligungen, die nicht börsennotiert sind, und Direktanlagen in Immobilien der Fall. Auch die OTC-Derivate können einen Liquiditätseingpass erleiden.
- Das Wechselkurs- oder Fremdwährungsrisiko: Das Risiko, dass der Wert einer Anlage durch Wechselkursschwankungen beeinflusst wird. Dieses Risiko besteht nur dann, wenn der Organismus für gemeinsame Anlagen in Vermögenswerten anlegt, die auf eine Währung lauten, deren Entwicklung von derjenigen der Referenzwährung des Teilfonds abweichen kann. Ein auf USD lautender Fonds ist somit keinem Wechselkursrisiko ausgesetzt, wenn er in Schuldtiteln oder Aktien anlegt, die auf USD lauten. Hingegen geht er ein Wechselkursrisiko ein, wenn er in auf EUR lautenden Schuldtiteln oder Aktien anlegt.
- Das Depotbankrisiko: Das Risiko des Verlustes von in Verwahrung gegebenen Vermögenswerten durch Insolvenz, Fahrlässigkeit oder betrügerische Handlungen der Depotbank oder einer Unterdepotbank.
- Das Ballungsrisiko: Das Risiko, das mit einer großen Ballung der Anlagen in bestimmten Vermögenswerten oder an bestimmten Märkten verbunden ist. Dies bedeutet, dass die Entwicklung der Vermögenswerte oder Märkte starken Einfluss auf den Wert des Portfolios des Organismus für gemeinsame Anlagen ausübt. Je besser das Portfolio des Organismus für gemeinsame Anlagen diversifiziert ist, umso geringer ist das Ballungsrisiko. Dieses Risiko ist auch bei spezifischeren Märkten (bestimmte Regionen, Sektoren oder Themen) größer als bei weit gestreuten Märkten (mit weltweiter Streuung).
- Das Ertragsrisiko: Das Ertragsrisiko einschließlich der Tatsache, dass das Risiko mit der Wahl jedes Organismus für gemeinsame Anlagen und dem Vorhandensein oder Fehlen etwaiger Garantien Dritter oder für diese vorgesehener Beschränkungen schwanken kann. Dieses Risiko wird auch durch das Marktrisiko und den Umfang der aktiven Verwaltung durch den Verwalter bestimmt.
- Das Kapitalrisiko: Das für das Kapital bestehende Risiko einschließlich des potentiellen Risikos des Wertverlustes durch den Rückkauf von Anteilen und Gewinnausschüttungen, die über den Anlageerträgen liegen. Dieses Risiko kann zum Beispiel durch Techniken der Verlustbegrenzung, des Kapitalerhalts oder der Kapitalgarantie verringert werden.
- Das Flexibilitätsrisiko: Ein dem Produkt selbst zuzuschreibender Flexibilitätsmangel einschließlich des Risikos der vorzeitigen Tilgung und von Beschränkungen der Abtretung an Dritte. Dieses Risiko kann zur Folge haben, dass der Organismus für gemeinsame Anlagen zu bestimmten Zeitpunkten daran gehindert ist, gewünschte Transaktionen zu tätigen. Es kann für Organismen für gemeinsame Anlagen erhöht sein, wenn für die Anlagen restriktive Vorschriften gelten.
- Das Inflationsrisiko: Das mit der Inflation verbundene Risiko. Dieses Risiko besteht zum Beispiel bei festverzinslichen Schuldtiteln mit langer Laufzeit.
- Das von äußeren Faktoren abhängende Risiko: Unsicherheiten bezüglich der Veränderung äußerer Faktoren (wie des Besteuerungssystems oder Änderungen der Vorschriften), die sich auf den Betrieb des Organismus für gemeinsame Anlagen auswirken können.

Die Verwaltungsgesellschaft berechnet und überwacht auch das Risikoprofil der Teilfonds, das Risikoprofil der Anlegerzielgruppe und die mit den Teilfonds verbundenen Risiken, wie sie für jeden Teilfonds in der ausführlichen Beschreibung der Teilfonds und im vereinfachten Prospekt angegeben sind.

6. Verwendung der Ergebnisse

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber jedes Teilfonds beschließt jedes Jahr über die diesbezüglichen Vorschläge des Verwaltungsrats.

Beschließt der Verwaltungsrat, der Hauptversammlung der Anteilhaber eines Teilfonds die Ausschüttung einer Dividende vorzuschlagen, so wird diese in Übereinstimmung mit den gesetzlichen und in der Satzung vorgesehenen Grenzen berechnet.

Für die Anteile der Kategorie A wird der Verwaltungsrat die Ausschüttung einer Dividende vorschlagen, die an den für diese Anteilkategorie zur Verfügung stehenden Mitteln ausgerichtet ist.

Die Ausschüttung einer Dividende kann unabhängig von realisierten oder nicht realisierten Kapitalgewinnen oder –verlusten erfolgen. Ferner können die Dividenden auch eine Kapitalausschüttung einschließen, sofern das Nettovermögen der SICAV nach einer solchen Ausschüttung noch höher als 1.250.000 EUR ist.

Für die Anteile der Kategorie B wird das ihnen zuzurechnende Ergebnis thesauriert.

Alle Dividendenbekanntmachungen werden in D'Wort und allen anderen Zeitungen veröffentlicht, die der Verwaltungsrat für geeignet hält.

Die Inhaber von Inhaberanteilen erhalten die Zahlungen gegen Vorlage des betreffenden Kupons bei den vom Verwaltungsrat zu diesem Zweck beauftragten Zahlstellen.

Dividenden, die nicht innerhalb von zehn Jahren nach ihrer Fälligkeit abgehoben sind, verfallen und fließen von Rechts wegen an den betreffenden Teilfonds zurück.

Der Verwaltungsrat kann Abschlagszahlungen auf Dividenden leisten, wenn er dies als zweckmäßig erachtet.

7. Die Verwaltungsgesellschaft: KBC Asset Management S.A.

7.1. Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft

Präsident :

Herr Danny DE RAYMAEKER

KBC Asset Management NV (Belgien), Präsident des Verwaltungsrates, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Beauftragte Verwaltungsräte:

Herr [Johan LEMA](#)

KBC Asset Management NV (Belgien), beauftragter Verwaltungsrat, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Herr [Christiaan STERCKX](#)

KBC Asset Management NV (Belgien), beauftragter Verwaltungsrat, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Herr Wouter VANDEN EYNDE

KBC Asset Management NV (Belgien), beauftragter Verwaltungsrat, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Herr [Ivo BAUWENS](#)

[Assurisk SA](#), Direktor, [5, place de la Gare, L-1616](#) Luxemburg

7.2. Direktoren der Verwaltungsgesellschaft

Herr [Johan LEMA](#)

KBC Asset Management NV (Belgien), Präsident des Direktionskomitees, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Herr [Wouter VANDEN EYNDE](#)

KBC Asset Management NV (Belgien), beauftragter Verwaltungsrat, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel

Herr Karel DE CUYPER

KBC Asset Management SA (Luxemburg), Mitglied des Verwaltungsrates, 5, Place de la Gare, L-1616 Luxemburg

7.3. Sitz der Verwaltungsgesellschaft

5, Place de la Gare, L-1616 Luxemburg

7.4. Gründungsdatum der Gesellschaft

Die Verwaltungsgesellschaft wurde am 1. Dezember 1999 unter dem Namen KBC Institutionals Gestion SA gegründet. Der Name der Gesellschaft wurde am 10. Februar 2006 in KBC Asset Management S.A. geändert.

Der Verwaltungsgesellschaft wurde die Genehmigung nach Artikel 77 des Kapitels 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen von der CSSF mit Wirkung zum 10. Februar 2006 erteilt.

7.5. Gezeichnetes und eingezahltes Kapital der Gesellschaft

Das gezeichnete und eingezahlte Kapital der Gesellschaft beläuft sich auf 4.000.000 EUR.

7.6. SICAV und Investmentfonds, die die Verwaltungsgesellschaft bestellt haben

SICAV :

KBC Bonds, KBC Renta, KBC Districlick, Access Fund, Fund Partners, KBC Money, KBC Institutional Cash, Cera Invest, KBC Frequent Click

Investmentfonds :

KBC Institutionals- I

7.7. Bestellung durch die SICAV und Funktionen der Verwaltungsgesellschaft

7.7.1 Bestellung der Verwaltungsgesellschaft durch die SICAV

Im Einklang mit dem am 1. Mai 2006 in Kraft getretenen Vertrag hat die SICAV die KBC Asset Management S.A. als Verwaltungsgesellschaft im Sinne des Kapitels 13 des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen bestimmt.

7.7.2 Geschäftstätigkeit

7.7.2.1 Allgemeine

Die Verwaltungsgesellschaft hat zum Gegenstand die Verwaltung von Organismen für gemeinsame Anlagen entsprechend des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen und diese Tätigkeit beinhaltet die Geschäftsführung, Verwaltung und den Vertrieb von Organismen für gemeinsame Anlagen wie die SICAV.

7.7.2.2 Für die SICAV ausgeübten Funktionen

- Portfolioverwaltung
- Zentralverwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft delegiert die zentrale Verwaltung an Kredietrust Luxembourg (s. Ziffer 11 zentrale Verwaltung).

8. Verwalter

Die Verwaltungsgesellschaft kann die Verwaltung eines oder mehrerer Teilfonds auf einen oder mehrere Verwalter übertragen. In diesem Fall enthält die ausführliche Beschreibung des jeweiligen Teilfonds in Anhang 1 einen Vermerk darüber, dass und an wen die Verwaltung übertragen wurde, sowie darüber, welche Vergütung hierfür gezahlt wird.

9. Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen

9.1. Bestellung des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen

Bestimmte Teilfonds der SICAV verfolgen eine Anlagepolitik mit dem Zweck, in Wertpapiere von Unternehmen oder öffentlichen Organismen mit gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusstem Charakter zu investieren.

Das gesellschaftspolitische Verantwortungsbewusstsein wird als ein Verbesserungsprozess verstanden, bei dem Unternehmen oder öffentliche Organismen in freiwilliger, systematischer und kohärenter Weise Erwägungen der Gesellschaftsordnung, umweltrechtliche und wirtschaftliche Erwägungen in ihre Geschäftstätigkeit in Abstimmung mit ihren Empfängern einbeziehen.

Die Verwaltungsgesellschaft kann für einen oder mehrere dieser Teilfonds KBC Asset Management SA, 2, avenue du Port, B-1080 Brüssel, als Berater für „gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen“ (=“ISR“) bestellen. Für diesen Fall enthält die detaillierte Beschreibung dieses/r Teilfonds im Anhang 1 nähere Angaben über die Bestellung.

9.2. Der externe ISR-Beirat

Die Qualität der Leistung des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen wird von einem externen ISR-Beirat überwacht.

Der unabhängige Charakter des externen ISR-Beirates gewährleistet eine objektive Beurteilung der Unternehmensgewinne und der Länder und die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsanalysen.

Der externe ISR-Beirat ist darüber hinaus ermächtigt, die bei der Nachhaltigkeitsanalyse verwendete Vorgehensweise anzupassen.

9.3. ISR-Analyse

Der Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen wird damit beauftragt, die Nachhaltigkeit der Emittenten von Wertpapieren zu analysieren.

Bei seinen Analysen wendet der Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen die Anforderungen an, die ein spezialisiertes Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen in Kooperation mit dem externen ISR-Beirat festgelegt hat. Jedes von einem Unternehmen ausgegebene Wertpapier unterliegt der Unternehmensanalyse. Jedes von einem öffentlichen Organismus ausgegebenes Wertpapier unterliegt der Länderanalyse.

Je nach Ergebnis seiner Analysen bestimmt der Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen die Emittenten, die einen gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter besitzen. Er teilt die Ergebnisse der Verwaltungsgesellschaft mit.

Die Verwaltungsgesellschaft legt das Vermögen der Teilfonds in Wertpapiere von Emittenten an, die auf der von dem Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen bereitgestellten Liste aufgeführt sind.

9.3.1. Analyse der Unternehmen

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Geschäftsführung der Unternehmen, insbesondere nach den unten aufgezählten Kriterien. Jedes der verwendeten Kriterien wird in mehrere messbare Indikatoren aufgeteilt.

- Wirtschaftspolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Wirtschaftspolitik, Aussicht und Performance
 - Beziehung zu Kunden und Dienstleistern
 - Auswirkung in der Gemeinschaft
- Unternehmensführung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Ethikkodex
 - Probleme mit dem rechtlichen/deontologischen Rahmen
 - Zusammensetzung und Arbeitsweisen der Geschäftsführung
 - Deontologie
 - Stakeholder Engagement
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Umweltpolitik
 - Management
 - Reporting
 - Biologische Vielfalt
 - Umweltperformance
- Interne Sozialpolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Chancengleichheit
 - Teilnahme von Gewerkschaften und des Personals
 - Schaffung von Arbeitsplatzsicherheit
 - Ausbildung
 - Gehaltsstruktur
 - Reporting
 - Betreuungs- und Sicherheitssysteme
- Menschenrechte (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Globale Verantwortung für Menschenrechte
 - Verantwortung für die Menschenrechte des Personals
 - Verantwortung für die Arbeitskette
 - Korruption

- Kontakt mit den Regierungen und Mächten im Konflikt
- Umstrittene Praktiken; dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Alkohol
 - Tabak
 - Glücksspiel
 - Tierversuche
 - Genmanipulation
 - Militärindustrie
 - Nuklearenergie

Auf der Grundlage der fünf ersten Kriterien (jedes 20%) erhalten die Unternehmen ein Ergebnis aus 100. Unternehmen, die in gesellschaftspolitisch umstrittene Praktiken verwickelt sind, werden bestraft (negatives Ergebnis). Die Summe der fünf ersten Ergebnisse und des möglichen negativen Ergebnisses ergibt ein globales Endergebnis.

Je nach Sektor werden die Unternehmen auf der Basis ihres globalen Endergebnisses eingeteilt. In die Nachhaltigkeitsgesamtheit werden nur die Unternehmen aufgenommen, die in ihrem Sektor diejenigen mit der besten Performance sind.

9.3.2. Analyse der emittierenden Länder

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Länder insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Wirtschaftliche Performance, Struktur und Politik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Entwicklung der Technologie
 - Öffentliche und unternehmerische Effizienz
 - Makro-ökonomische Performance
 - Good governance
 - Wahrnehmung von Korruption
- Wohlbefinden und Sicherheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Index der menschlichen Entwicklung (3 Kriterien)
 - Gesundheitswesen
 - Kriminalitätsangaben
 - Arbeitssicherheit
- Gleichheit und Freiheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Gini-Index: Gleichheit der Einkommen
 - Gender Empowerment Index
 - Solidarität zwischen den Generationen
 - Grundrechte und Bürgerfreiheiten
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - ESI- Index (Gewichtung 50%)
 - Ratifizierung internationaler Umweltabkommen
 - Ecological Footprint
- Internationale Beziehungen (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Auswirkung auf Entwicklung
 - Relative prioritäre Politiken
 - Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen HR&Arbeit

9.3.3. Änderung der Kriterien

Die Beurteilungskriterien werden von einem spezialisierten Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen in Kooperation mit dem externen ISR-Beirat festgelegt. Die Sachdienlichkeit der Kriterien wird ständig überprüft. Sie können nach Genehmigung durch den externen ISR –Beirat an die Entwicklung der Gesellschaft angepasst werden.

10. Depotbank

Mit einem Vertrag vom 27. August 1990 zwischen der SICAV einerseits und Kredietbank S.A. Luxembourgeoise (nachstehend "KBL" genannt) andererseits wurde letztere zur Depotbank für die Vermögenswerte der SICAV bestellt.

Jede der Parteien kann den Vertrag unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten schriftlich kündigen.

KBL ist ein Finanzinstitut im Sinne des Gesetzes vom 27. November 1984 über die Beaufsichtigung des Bankensektors. Ihr Gesellschafts- und Verwaltungssitz befindet sich in Luxemburg, boulevard Royal 43. KBL wurde am 23. Mai 1949 in der Form einer Aktiengesellschaft (société anonyme) gemäß dem Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften gegründet.

Am 31. Dezember 2005 hat das Eigenkapital (Grundkapital und Rücklagen) der KBL 1.200.000.000 EUR betragen.

Die Verwahrung der Vermögenswerte der SICAV wurde KBL anvertraut, welche die gesetzlich vorgeschriebenen Obliegenheiten und Pflichten erfüllt.

Die KBL kann unter ihrer Verantwortung in Übereinstimmung mit den Bankusancen die von ihr verwahrten Vermögenswerte ganz oder teilweise anderen Bankinstituten oder Finanzvermittlern anvertrauen. Jegliche Handlung in Bezug auf die Verfügung des Vermögens der SICAV wird von KBL auf Anweisungen der SICAV durchgeführt. Als Vergütung für diese Tätigkeit werden der SICAV die üblichen Gebühren in Rechnung gestellt: eine Gebühr, die anhand des Nettovermögens der SICAV berechnet wird und monatlich zu zahlen ist sowie eine feste Gebühr pro Geschäft.

Die KBL muss unter anderem sicherstellen, dass:

- a. der Verkauf, die Ausgabe, die Rücknahme und die Aufhebung von Anteilen, die von der SICAV oder für deren Rechnung vorgenommen werden, in Übereinstimmung mit dem Gesetz und der Satzung der SICAV erfolgen;
- b. der SICAV bei Transaktionen, welche die Vermögenswerte der SICAV betreffen, der Gegenwert innerhalb der üblichen Fristen zufließt;
- c. die Erträge der SICAV in Übereinstimmung mit ihrer Satzung verwendet werden.

Die Gebühren und Kosten der KBL werden von der SICAV getragen und entsprechen den luxemburgischen Usancen. Die Gebühren werden auf das Nettovermögen der SICAV berechnet und sind monatlich zahlbar.

Die Depotgebühren werden auf die tatsächlich im Depot verwahrten Titel berechnet.

11. Zentrale Verwaltung

Die Verwaltungsgesellschaft hat an KREDIETRUST LUXEMBOURG S.A. die Funktionen der Domizilstelle, Verwaltungsstelle sowie Register- und Transferstelle gemäß den am 1. Mai 2006 in Kraft getretenen Verträgen übertragen. Die genannten Verträge sind auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und können von jeder Partei mit einer Frist von drei Monaten gekündigt werden.

KREDIETRUST LUXEMBOURG S.A. wurde am 16. Februar 1973 in der Form einer Aktiengesellschaft nach luxemburgischem Recht gegründet. Der Gesellschaftssitz befindet sich in L-2960 Luxemburg, 11, rue Aldringen.

Als Verwaltungsstelle sowie Register- und Transferstelle kann KREDIETRUST LUXEMBOURG S.A. für die Erfüllung aller oder eines Teils ihrer Aufgaben unter eigener Verantwortlichkeit die Dienste der European Fund Administration ("EFA"), Aktiengesellschaft, mit Gesellschaftssitz in Luxemburg, in Anspruch nehmen.

KREDIETRUST LUXEMBOURG S.A. wird von der Verwaltungsgesellschaft bezahlt werden.

Die personenbezogenen Daten des Zeichners und/oder des Vertriebspartners werden von KREDIETBANK S.A. Luxembourgeoise, KREDIETRUST Luxemburg S.A. und der EUROPEAN FUND ADMINISTRATION S.A. ("EFA") verarbeitet, damit die ordnungsgemäße Verwaltung der SICAV sichergestellt ist, die Transaktionen gemäß den Bestimmungen des Prospekts und der Dienstleistungsverträge ausgeführt werden, die eingegangenen Zahlungen richtig zugerechnet werden, die korrekte Zahlung der vereinbarten Honorare gewährleistet ist, der ordentliche Ablauf der Hauptversammlungen sichergestellt ist und ggf. die Zertifikate der Anteilhaber erstellt werden können. Der Zeichner oder der Vertriebspartner haben ein Zugriffsrecht auf diese Daten zum Zwecke ihrer Änderung, Berichtigung und Aktualisierung.

12. Anteile

Für jeden Teilfonds und jede Anteilskategorie sind die Anteile nach Wahl des Anteilinhabers Inhaber- oder Namensanteile. Die Anteilzertifikate für Inhaberanteile stehen in Stückelungen von 1, 5 und 25 Anteilen zur Verfügung. Namensanteile können auf Antrag und Kosten des Anteilinhabers in Inhaberanteile umgewandelt werden und umgekehrt.

Das Anteilinhaberregister wird in Luxemburg, 11 rue Aldringen, geführt.

Anteilinhaber, die für ihre Namensanteile die Eintragung im Anteilinhaberregister beantragt haben, erhalten für ihre Anteile nur dann Zertifikate, wenn sie dies ausdrücklich beantragen. Anstelle dieser Zertifikate stellt KTL eine Bestätigung der Eintragung im Register aus.

Die SICAV bietet für jeden Teilfonds zwei Anteilskategorien an: Thesaurierende Anteile (Kategorie B) und ausschüttende Anteile (Kategorie A). Die Vermögenswerte dieser beiden Kategorien eines jeden Teilfonds werden in eine einzige Vermögensmasse zusammengeführt. Die Anteile unterscheiden sich jeweils in ihrer Ausschüttungspolitik, indem die einen eine Thesaurierung der Erträge und die anderen die Ausschüttung einer Dividende vorsehen.

Die Anteile müssen voll eingezahlt sein und werden ohne Nennwert ausgegeben.

Ihre Ausgabe ist zahlenmäßig nicht beschränkt.

Die mit den Anteilen verbundenen Rechte entsprechen denjenigen, die das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung vorsieht, sofern diese Rechte nicht von den Bestimmungen des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 abweichen. Die Anteile eines jeden Teilfonds und einer jeden Anteilskategorie besitzen ein gleiches Stimmrecht und einen gleichen Anspruch auf den Liquidationserlös des betreffenden Teilfonds.

13. Nettoinventarwert

13.1. Allgemeines

Der Nettoinventarwert pro Anteil jedes Teilfonds sowie der Ausgabe- und Rücknahmepreis werden an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag („Bewertungstag“) unter der Verantwortung des Verwaltungsrats der SICAV ermittelt. Der Nettoinventarwert wird für jede Anteilskategorie jedes Teilfonds ermittelt, indem der Wert des Nettovermögens des betreffenden Teilfonds, das dieser Anteilskategorie zuzurechnen ist, durch die Gesamtzahl der am Bewertungstag ausgegebenen Anteile dieser Kategorie geteilt wird. Fällt ein Bewertungstag auf einen gesetzlichen Feiertag oder Bankruhetag in Luxemburg, so ist der Bewertungstag der erste darauf folgende Bankgeschäftstag.

Der prozentuale Anteil am Gesamtnettovermögen, der jeder Anteilskategorie in einem Teilfonds zuzurechnen ist, wird von der SICAV auf Grundlage der ausgegebenen Anteile jeder Kategorie eines Teilfonds ermittelt, multipliziert mit dem jeweiligen ursprünglichen Ausgabepreis der Anteile. Anschließend wird dieser Wert auf Grundlage der Dividendenausschüttungen und der getätigten Zeichnungen/Rücknahmen wie folgt angepasst:

Erstens: Wenn auf die ausschüttenden Anteile eines Teilfonds eine Dividende gezahlt wird, so verringert sich das den Anteilen dieser Kategorie zuzurechnende Vermögen um den Gesamtbetrag der Dividende (was eine Verringerung des prozentualen Anteils am Gesamtnettovermögen, der dieser Anteilskategorie zuzurechnen ist, zur Folge hat), während das den Anteilen der thesaurierenden Kategorie dieses Teilfonds zuzurechnende Vermögen unverändert bleibt (was eine Erhöhung des prozentualen Anteils des Gesamtnettovermögens, das dieser Anteilskategorie zuzurechnen ist, zur Folge hat).

Zweitens: Bei der Ausgabe oder Rücknahme von Anteilen einer Anteilskategorie erhöht sich das entsprechende Nettovermögen um den eingezahlten Betrag und verringert sich um den ausgezahlten Betrag.

Die Vermögenswerte der verschiedenen Teilfonds der SICAV werden wie folgt bewertet:

13.2. Vermögenswerte

13.2.1. Auflistung der Vermögenswerte

Die Vermögenswerte der SICAV umfassen insbesondere:

- 13.2.1.1. alle Kassenbestände und Bankguthaben einschließlich der bis zum Bewertungstag fälligen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen und der auf die Bankguthaben aufgelaufenen Zinsen;
- 13.2.1.2. alle bei Sicht fälligen Schuldscheine und Wechsel sowie Buchforderungen (einschließlich noch nicht vereinnahmter Erlöse aus dem Verkauf von Wertpapieren);
- 13.2.1.3. alle Wertpapiere, Anteile, Aktien, Schuldverschreibungen, Options- oder Bezugsrechte sowie anderen Anlagen und Wertpapieren, die sich im Besitz der SICAV befinden;
- 13.2.1.4. alle Forderungen der SICAV aus Dividenden und Ausschüttungen in der Form von Barauszahlungen oder Wertpapieren, soweit die SICAV davon Kenntnis hatte;
- 13.2.1.5. alle fälligen, aber noch nicht vereinnahmten Zinsen sowie alle Zinserträge, die bis zum Bewertungstag auf die Wertpapiere der SICAV aufgelaufen sind, es sei denn, diese Zinsen sind

bereits im Kapitalbetrag dieser Wertpapiere enthalten ;

- 13.2.1.6. die Gründungskosten der SICAV, soweit sie noch nicht abgeschrieben sind;
- 13.2.1.7. alle sonstigen Vermögenswerte jeder Art, einschließlich Rechnungsabgrenzungsposten.

13.2.2. Bewertung der Vermögenswerte

Der Wert dieser Vermögenswerte wird wie folgt ermittelt:

- 13.2.2.1. Der Wert der Kassenbestände und Bankguthaben, der bei Sicht fälligen Schuldscheine und Wechsel und der Forderungen, der Rechnungsabgrenzungsposten und der angekündigten oder fälligen, aber noch nicht vereinnahmten Dividenden und Zinsen wird mit dem Nennwert dieser Vermögenswerte angesetzt, es sei denn, eine Realisierung dieses Wertes ist unwahrscheinlich. In diesem Fall wird der Wert dieser Vermögenswerte unter Abzug eines Betrages angesetzt, den die SICAV zur Berücksichtigung des tatsächlichen Wertes dieser Vermögensgegenstände für angemessen erachtet.
- 13.2.2.2. Die Bewertung aller Wertpapiere, die an einer amtlichen Börse oder einem anderen geregelten Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß, der anerkannt und für das Publikum offen ist, zugelassen sind, gründet sich auf den am Bewertungstag in Luxemburg zuletzt bekannten Kurs und dann, wenn diese Wertpapiere an mehreren Märkten gehandelt werden, auf den zuletzt bekannten Kurs des Marktes, welcher der Hauptmarkt für das betreffende Wertpapier ist. Wenn der zuletzt bekannte Kurs nicht repräsentativ ist, erfolgt die Bewertung auf Grundlage des Wertes, der wahrscheinlich realisierbar ist und vom Verwaltungsrat mit Vorsicht und nach Treu und Glauben geschätzt wird.
- 13.2.2.3. Wertpapiere, die nicht an einer Börse oder einem anderen geregelten Markt, dessen Funktionsweise ordnungsgemäß und der anerkannt und für das Publikum offen ist, notiert oder gehandelt werden, werden auf Grundlage ihres wahrscheinlichen Veräußerungswertes bewertet, der mit Vorsicht und nach Treu und Glauben geschätzt wird.
- 13.2.2.4. Wertpapiere, die auf eine andere Währung als diejenige des Teilfonds lauten, werden in die Währung des Teilfonds auf Grundlage des Wechselkurses umgerechnet, der an dem betreffenden Bankgeschäftstag gilt oder in den Terminkontrakten vorgesehen ist.

13.3. Verbindlichkeiten

13.3.1. Auflistung der Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der SICAV umfassen insbesondere:

- 13.3.1.1. alle Darlehen, fälligen Wechsel und Buchverbindlichkeiten;
- 13.3.1.2. alle bekannten, fälligen oder nicht fälligen Verbindlichkeiten einschließlich aller fälligen Vertragsverpflichtungen, die Zahlungen in der Form von Bargeld oder Sachleistungen zum Gegenstand haben (einschließlich des Betrages der von der SICAV angekündigten, aber noch nicht ausgeschütteten Dividenden);
- 13.3.1.3. alle vom Verwaltungsrat genehmigten oder gebilligten Rückstellungen, insbesondere diejenigen, die gebildet wurden, um einen potentiellen Wertverlust bestimmter Anlagen der SICAV auszugleichen ;
- 13.3.1.4. alle anderen Verbindlichkeiten der SICAV, welcher Art auch immer, mit Ausnahme derjenigen, die ihr Eigenkapital darstellen. Bei der Bewertung der Höhe dieser sonstigen Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV sämtliche von ihr zu tragenden Aufwendungen, zu denen unter anderem zählen: Die Gründungskosten und die Kosten späterer Änderungen der Satzung, die Provisionen und Kosten des Anlageberaters, der Verwalter, der Rechnungsprüfer, der Depotbanken und ihrer Beauftragten, der Domizil-, Verwaltungs-, Übertragungs-, Zahl- und anderen Stellen, die von der SICAV beauftragt sind und beschäftigt werden, sowie die Vergütungen der ständigen Repräsentanten der SICAV in den Ländern, in denen sie meldepflichtig ist. Hierzu gehören ferner die Kosten der Rechtsberatung und der jährlichen Abschlussprüfung der SICAV, die Werbungskosten, die Kosten für den Druck und die Veröffentlichung der Verkaufsunterlagen für die Anteile, die Kosten für den Druck von Jahres- und Halbjahresberichten, die Kosten der Abhaltung von Hauptversammlungen und Verwaltungsratssitzungen, die angemessenen Reisekosten der Verwaltungsratsmitglieder und Direktoren, die Sitzungsgelder, die Registrierungsgebühren und alle Steuern und Abgaben, die von den staatlichen Behörden oder von den Wertpapierbörsen erhoben werden. Ferner übernimmt sie die Kosten der Veröffentlichung der Ausgabe- und Rücknahmepreise und alle sonstigen Betriebskosten, einschließlich der durch den Kauf und Verkauf von Vermögenswerten und für andere Geschäfte anfallenden finanziellen Kosten sowie Bank- und Maklergebühren und alle sonstigen Verwaltungskosten.

13.3.2. Bewertung der Verbindlichkeiten

Bei der Bewertung der Höhe dieser Verbindlichkeiten berücksichtigt die SICAV pro rata temporis die Verwaltungs- und sonstigen Aufwendungen, die regelmäßig oder periodisch anfallen.

13.3.3. Sonstige Bewertungsgrundsätze

- 13.3.3.1 Gegenüber Dritten ist die SICAV ein einziges Rechtssubjekt, und alle Verbindlichkeiten binden die SICAV als ein solches Rechtssubjekt, unabhängig davon, welchem Teilfonds diese Verbindlichkeiten zuzurechnen sind. Die Vermögenswerte, Verbindlichkeiten, Kosten und Aufwendungen, die keinem bestimmten Teilfonds zuzurechnen sind, werden zu gleichen Teilen oder dann, wenn die betreffenden Beträge dies rechtfertigen, im Verhältnis zu ihrem jeweiligen Vermögen umgelegt.
- 13.3.3.2. Im Verhältnis der Anteilinhaber untereinander wird jeder Teilfonds als gesondertes Rechtssubjekt behandelt.
- 13.3.3.3. Jeder Anteil der SICAV, dessen Rücknahme bearbeitet wird, gilt bis zum Ende des Bewertungstages für die Rücknahme des Anteils als ausgegebener und bestehender Anteil, und sein Preis gilt nach dem Ende dieses Tages und bis zu seiner Zahlung als Verbindlichkeit der SICAV.
- Jeder von der SICAV gemäß eingegangenen Zeichnungsanträgen auszugebende Anteil gilt mit dem Ende des Tages der Bewertung seines Ausgabepreises als ausgegeben, und sein Preis gilt als Forderung der SICAV, bis er bei ihr eingegangen ist.
- 13.3.3.4. Im Rahmen des Möglichen werden alle von der SICAV beschlossenen Käufe und Verkäufe von Vermögenswerten bis zum Bewertungstag berücksichtigt.

14. Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwertes

Der Verwaltungsrat ist befugt, die Berechnung des Wertes des Nettovermögens eines oder mehrerer Teilfonds der SICAV, die Berechnung des Nettoinventarwerts jeder Anteilkategorie sowie die Ausgabe und Rücknahme von Anteilen in den folgenden Fällen vorübergehend auszusetzen:

- 14.1. in Zeiträumen, in denen einer der wichtigsten Märkte oder eine der wichtigsten Börsen, an denen ein wesentlicher Teil der Anlagen der SICAV zu einem bestimmten Zeitpunkt notiert sind, außerhalb der gewöhnlichen Schließungstage geschlossen sind, oder in denen der dortige Handel eingeschränkt oder ausgesetzt ist;
- 14.2. in Zeiträumen, in denen die politische, wirtschaftliche, militärische, geldpolitische oder gesellschaftliche Lage oder ein anderes Ereignis höherer Gewalt, das nicht unter die Verantwortung oder Befugnisse der SICAV fällt, die angemessene und normale Verfügung über die Vermögenswerte der SICAV ohne ernsthafte Schädigung der Interessen der Anteilinhaber unmöglich machen;
- 14.3. in Zeiträumen, in denen Einschränkungen des Devisen- oder Kapitalverkehrs die Abwicklung der Geschäfte für Rechnung der SICAV verhindern, oder in denen die Vermögenswerte der SICAV nicht zu normalen Wechselkursen gekauft oder verkauft werden können;
- 14.4. wenn eine Hauptversammlung einberufen worden ist, in der die Auflösung der SICAV vorgeschlagen werden soll.

Beim Bestehen außergewöhnlicher Umstände, die sich negativ auf die Interessen der Anteilinhaber auswirken könnten, oder wenn Anträge auf Rücknahme von Anteilen eingereicht werden, die 10% des Nettovermögens eines Teilfonds übersteigen, behält sich der Verwaltungsrat der SICAV das Recht vor, die Bewertung der Anteile solange auszusetzen, bis die zur Ausführung solcher Anträge erforderlichen Wertpapierverkäufe erfolgt sind.

In diesem Fall werden die bereits vorliegenden Zeichnungs- und Rücknahmeanträge auf Grundlage des so berechneten Nettoinventarwerts vorrangig abgewickelt.

Die Zeichner und die Anteilinhaber, welche die Rücknahme von Anteilen beantragt haben, werden über die Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts in Kenntnis gesetzt.

Ausgesetzte Zeichnungen und Rücknahmen können schriftlich widerrufen werden, sofern der Widerruf bei der SICAV vor dem Ende der Aussetzung eingeht.

Ausgesetzte Zeichnungen und Rücknahmen werden am ersten Bewertungstag nach dem Ende der Aussetzung bearbeitet.

15. Ausgabe der Anteile, Zeichnungs- und Zahlungsverfahren

Der Verwaltungsrat ist ermächtigt, jederzeit und unbeschränkt Anteile eines jeden Teilfonds und einer jeden Anteilkategorie auszugeben.

Die Aktien der SICAV werden nicht zu dem Zweck angeboten, häufige Transaktionen zu ermöglichen, mit denen Vorteile aus kurzfristigen Schwankungen an den betroffenen Märkten gezogen werden sollen. Die SICAV wird nicht in einer Art und Weise verwaltet, um solche Geschäfte zu erleichtern und steht nicht als Vehikel zur Erleichterung solcher Geschäfte zur Verfügung. Diese Art der Geschäftsführung, bezeichnet mit „Market Timing“, kann zu möglichen Schädigungen der Aktionäre der SICAV führen. Daher kann die SICAV jede Transaktion zurückweisen, bei der sie guten Glaubens davon ausgehen kann, dass diese möglicherweise eine „Market Timing“ – Aktivität darstellt, welche das Vermögen der SICAV beeinflusst.

Die SICAV ergreift die erforderlichen Maßnahmen, um eine „Late Trading“- Aktivität auszuschließen und um sicherzustellen, dass die Anträge auf Zeichnung, Rücknahme und Umtausch zu einem Zeitpunkt angenommen werden, zu dem der Nettoinventarwert, der auf diese Anträge Anwendung findet, noch unbekannt ist.

15.1. Erstzeichnung

Der Preis und der Ausgabeaufschlag, die für Zeichnungen während des Erstzeichnungszeitraums gelten, sind in Anhang 1 angegeben.

15.2. Laufende Zeichnung

Nach Ablauf des Erstzeichnungszeitraums werden die Anteile zu einem Preis ausgegeben, der dem Nettoinventarwert pro Anteil entspricht, zuzüglich eines Ausgabeaufschlags von höchstens 7,50% zugunsten der Finanzvermittler.

Gegenwärtig beträgt dieser Aufschlag 2,50% in Belgien und Luxemburg.

Die Höhe diese Ausgabeaufschlags wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und kann von ihm geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch einen Vermerk im Jahresbericht informiert.

15.3. Verfahren

Die Zeichnungsanträge können bei der SICAV oder bei den mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen (Zahlstellen) an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag bis 17.00 Uhr eingereicht werden. Diese Zeichnungsanträge werden, wenn sie angenommen werden, auf Grundlage des Nettoinventarwerts am Datum des Eingangs des Zeichnungsantrags (berechnet am ersten Bankgeschäftstag in Luxemburg nach Eingang dieser Anträge auf Grundlage der Kurse der zugrundeliegenden Wertpapiere am Datum des Eingangs des Zeichnungsantrags) bearbeitet.

Der Ausgabepreis ist innerhalb von höchstens drei Luxemburger Bankgeschäftstagen nach Eingang des Zeichnungsantrags zu zahlen.

Die SICAV behält sich das Recht vor,

- einen Zeichnungsantrag ganz oder teilweise abzulehnen,
- jederzeit Anteile zurückzukaufen, die sich im Besitz von Personen befinden, die zum Kauf oder Besitz von Anteilen der SICAV nicht berechtigt sind.

Die Anteile der SICAV werden nicht angeboten, um häufige Transaktionen zu ermöglichen, die mit dem Ziel getätigt werden, von kurzfristigen Schwankungen an den jeweiligen Märkten zu profitieren. Die SICAV wird nicht verwaltet und dient nicht als ein Anlagemedium, um solche Transaktionen zu erleichtern. Diese Art von Aktivitäten, die als „market timing“ bezeichnet wird, kann den Anteilinhabern der SICAV möglicherweise Schaden zufügen. Folglich kann die SICAV Anteilzeichnungen und –umtausche ablehnen, wenn sie nach dem Grundsatz von Treu und Glauben der Ansicht ist, dass ein „market timing“ mit den Vermögenswerten der SICAV vorliegen könnte.

16. Umtausch von Anteilen eines Teilfonds in Anteile eines anderen Teilfonds

Jeder Anteilinhaber kann den Umtausch aller oder einiger seiner Anteile in Anteile eines anderen Teilfonds zu einem Preis beantragen, der dem jeweiligen Nettoinventarwert der Anteile der verschiedenen Teilfonds entspricht, abzüglich der Kosten, die durch einen solchen Umtausch entstehen.

Wenn in einem oder mehreren Teilfonds ausschüttende und thesaurierende Anteile ausgegeben werden und im Umlauf sind, haben die Inhaber von ausschüttenden Anteilen das Recht, diese in ihrer Gesamtheit oder zu einem Teil in thesaurierende Anteile umzutauschen und umgekehrt. Ein solcher Umtausch erfolgt zu dem Preis, der den jeweiligen Nettoinventarwerten entspricht, die am Tag des Eingangs des entsprechenden Umtauschantrags ermittelt werden (berechnet am ersten Luxemburger Bankgeschäftstag, der auf den Tag des Eingangs des Umtauschantrags folgt, auf Grundlage des Kurses der zugrundeliegenden Wertpapiere am Datum des Eingangs des Umtauschantrags). Dies gilt sowohl für einen Umtausch innerhalb desselben Teilfonds als auch von einem Teilfonds in einen anderen.

Anteilinhaber, die einen solchen Umtausch wünschen, können diesen bei der SICAV schriftlich beantragen, indem sie die Anzahl und Form der umzutauschenden Anteile angeben und außerdem mitteilen, ob die Anteile des neuen Teilfonds ausschüttende oder thesaurierende, Namens- oder Inhaberanteile sein sollen. Sie müssen die Anschrift angeben, an welche die Zahlung eines Restbetrags erfolgen soll, der durch den Umtausch möglicherweise entsteht. Einem solchen Antrag müssen die alten Anteilzertifikate, falls solche ausgestellt worden sind, beiliegen. Dieser Umtauschantrag muss der SICAV oder den mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen (Zahlstellen) spätestens um 17.00 Uhr an einem Bankgeschäftstag in Luxemburg zugehen.

Die Fristen für den Umtausch von Anteilen sind mit denjenigen identisch, die für Zeichnungen und Rücknahmen von Anteilen gelten.

Die Anzahl der Anteile, die aus dem neuen Teilfonds zugeteilt werden, wird nach folgender Formel berechnet:

$$B \times C \times D$$

$$A = \frac{\text{-----}}{E}$$

In dieser Formel bedeuten:

- A : die Anzahl der (ausschüttenden oder thesaurierenden) Anteile, die aus dem neuen Teilfonds zugeteilt werden;
- B : die Anzahl der (ausschüttenden oder thesaurierenden) Anteile des ursprünglichen Teilfonds, die gegen Anteile des neuen Teilfonds eingetauscht werden sollen;
- C : den Nettoinventarwert der (ausschüttenden oder thesaurierenden) umzutauschenden Anteile, der am Tag des Eingangs des Umtauschantrags für Anteile des ursprünglichen Teilfonds gilt;
- D : den Wechselkurs, der am Tag des Umtausches für die Währungen der beiden Anteilskategorien gilt;
- E : den Nettoinventarwert der (ausschüttenden oder thesaurierenden) zuzuteilenden Anteile, der am Tag des Eingangs des Umtauschantrags für Anteile des neuen Teilfonds gilt.

Anteile werden nicht umgetauscht, wenn die Berechnung des Nettoinventarwerts eines der betroffenen Teilfonds ausgesetzt ist.

17. Rücknahme von Anteilen

Jeder Anteilinhaber ist berechtigt, seine Anteile jederzeit von der SICAV zurücknehmen zu lassen. Die von der SICAV zurückgenommenen Anteile werden aufgehoben.

Rücknahmeanträge werden an jedem Luxemburger Bankgeschäftstag bis 17.00 Uhr angenommen. Der Rücknahmeantrag muss per Post oder Telefax bei der SICAV eingereicht werden. Der Antrag ist unwiderruflich (vorbehaltlich der in Kapitel 13 enthaltenen Bestimmungen) und muss die Anzahl, den Teilfonds und die Kategorie der zurückzunehmenden Anteile nennen und alle sonstigen Angaben, die für die Auszahlung des Rücknahmepreises wichtig sind, enthalten.

Im Falle der Inhaberanteile ist der Antrag zusammen mit den Zertifikaten und noch nicht fälligen Kupons und im Falle der Namensanteile unter Angabe des Namens, unter dem die Anteile eingetragen sind, einzureichen, und dem Antrag sind Dokumente beizufügen, die eine etwaige Übertragung bescheinigen.

Alle zur Rücknahme eingereichten Anteile werden zu dem Nettoinventarwert pro Anteil am Datum des Eingangs des Rücknahmeantrags (berechnet am ersten Bankgeschäftstag in Luxemburg nach Eingang dieser Anträge auf Grundlage des Kurses der zugrundeliegenden Wertpapiere am Datum des Eingangs des Rücknahmeantrags) zurückgenommen, abzüglich eines Rücknahmeabschlags in Höhe von höchstens 1% des Nettoinventarwerts, der dem betreffenden Teilfonds der SICAV zufließt.

Gegenwärtig gibt es in Belgien und Luxemburg keine Rücknahmeabschläge.

Die Zahlung des Rücknahmepreises erfolgt innerhalb von höchstens drei Luxemburger Bankgeschäftstagen nach dem Datum, an dem der Rücknahmeantrag eingegangen ist, unter der Voraussetzung, dass die SICAV alle für den Rückkauf erforderlichen Dokumente erhalten hat.

Die Zahlung wird in der Währung des betreffenden Teilfonds oder nach den im Rücknahmeantrag enthaltenen Anweisungen geleistet; im letzteren Fall gehen die Kosten der Währungsumrechnung zu Lasten des Anteilinhabers.

Der Rücknahmepreis der Anteile der SICAV kann höher oder geringer als der Kaufpreis sein, den der Anteilinhaber bei der Zeichnung gezahlt hat, je nachdem, ob der Nettoinventarwert gestiegen oder gefallen ist.

Die Steuern und Provisionen, die im Zusammenhang mit der Rücknahme möglicherweise anfallen, gehen zu Lasten des Verkäufers. Diese Kosten können in keinem Fall den Höchstbetrag übersteigen, der durch die Gesetze, Verordnungen und Bankusancen der Länder erlaubt ist, in denen die Anteile zurückgenommen werden.

Die Höhe des Rücknahmeabschlags wird vom Verwaltungsrat festgesetzt und kann von diesem geändert werden. Die Anteilinhaber werden hierüber durch einen Vermerk im Jahresbericht informiert. Im Falle einer Erhöhung des Rücknahmeabschlags wird diese einen Monat vor ihrem Inkrafttreten in D'Wort und in anderen Zeitungen, die der Verwaltungsrat für geeignet hält, bekanntgemacht.

18. In Belgien offerierte Pläne für regelmäßige Anteilkäufe

In Belgien haben die Anleger die Möglichkeit, bei der KBC Bank S.A. in Brüssel (nachstehend „die Bank“ genannt) Anteile nach einem Plan für regelmäßige Anteilkäufe zu erwerben.

Hierzu genügt es, den Zeichnungsschein im Anhang dieses Verkaufsprospekts entsprechend auszufüllen.

Der Teilnehmer verpflichtet sich, in regelmäßigen Abständen (mindestens alle drei Monate) eine bestimmte Summe zu überweisen. Diese Summe wird unverzüglich und in voller Höhe für den Kauf von Anteilen und Anteilbruchteilen der Kategorie und des Teilfonds, die vom Teilnehmer gewählt wurden, zum geltenden Ausgabepreis verwendet.

Die Anteilbruchteile werden nicht effektiv von der SICAV ausgegeben, sondern bilden einen ungeteilten Anteil an den vollen Anteilen, die von der Bank auf Rechnung mehrerer Bankkunden gezeichnet werden.

Die gekauften Anteile und Anteilbruchteile werden im Namen des Anteilzeichners bei der Bank verwahrt. Die Bank ist gegenüber den Teilnehmern des Planes für die ihnen zustehenden Anteile und Anteilbruchteile rechenschaftspflichtig.

Die Teilnehmer können zusätzliche Einzahlungen vornehmen oder darum ersuchen, die Höhe ihrer Einzahlung zu ändern. Sie können auch die Aussetzung ihrer Einzahlungen oder die Beendigung des Plans beantragen, die Gesamtheit oder einen Teil ihrer vollen Anteile abziehen oder ihre Anteile und/oder Anteilbruchteile nach den von der SICAV für Anteilrücknahmen vorgesehenen Modalitäten verkaufen.

Für Pläne zum regelmäßigen Anteilkauf werden keine zusätzlichen Gebühren erhoben.

Die Bank behält sich das Recht vor, den Plan zu beenden:

1. wenn der Teilnehmer die Fortführung des Plans unmöglich macht, insbesondere durch unzureichendes Guthaben auf dem Konto;
2. indem sie den Plan schriftlich unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten kündigt.

19. Besteuerung

19.1. Besteuerung der SICAV

Nach derzeitiger Rechtslage und –praxis unterliegt die SICAV keiner luxemburgischen Ertrag- und Kapitalgewinnsteuer. Ausschüttungen der SICAV unterliegen auch keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Die SICAV hat jedoch in Luxemburg eine jährliche Steuer in Höhe von 0,05% des Wertes ihres Nettovermögens zu entrichten. Diese Steuer ist vierteljährlich auf Grundlage des Nettovermögens der SICAV, berechnet am Ende des Quartals, auf das sich die Steuer bezieht, zu entrichten. Ferner hatte die SICAV bei ihrer Gründung die Steuer auf die Kapitalansammlung in Höhe von 1.239,47 Euro zu entrichten.

Bestimmte Zins- und Dividendenerträge der SICAV können jedoch in den Ländern ihrer Herkunft Quellensteuern zu unterschiedlichen Sätzen unterliegen.

19.2. Besteuerung der Anteilinhaber

Ausschüttungen der SICAV und die Erträge, Dividenden, sonstigen Ausschüttungen und Kapitalgewinne, die ein Anteilinhaber mit Wohnsitz in Luxemburg oder im Ausland erhält oder realisiert, unterliegen keiner luxemburgischen Quellensteuer.

Besteuerung der ansässigen Anteilinhaber

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen können die Kapitalgewinne, die ein ansässiger Anteilinhaber, der direkt oder indirekt mehr als 10% des Grundkapitals der SICAV oder eines Teilfonds hält oder gehalten hat, oder der die Anteile 6 Monate oder weniger vor der Übertragung der Anteile hält, als natürliche Person realisiert, die Dividenden, die ein Anteilinhaber erhält, und die Erträge, die eine ansässige Körperschaft realisiert oder erhält, einer Besteuerung in Luxemburg unterliegen, sofern kein Freibetrag oder keine Steuerbefreiung Anwendung finden.

Ein ansässiger Anteilinhaber hat in Luxemburg auch eine Steuer auf sein Vermögen, in Luxemburg registrierte Schenkungen oder auf Erbschaften zu entrichten.

Besteuerung der nicht-ansässigen Anteilinhaber

In bestimmten Fällen und unter bestimmten Bedingungen können nicht-ansässige Anteilinhaber, die direkt oder indirekt mehr als 10% des Grundkapitals der SICAV oder eines Teilfonds halten oder gehalten haben, oder Anteilinhaber, die eine ständige Betriebsstätte in Luxemburg, auf die sich die Anteile beziehen, besitzen, in Luxemburg einer Besteuerung unterliegen, sofern kein Besteuerungsabkommen, das die Besteuerungsmöglichkeiten in Luxemburg einschränkt, kein Freibetrag oder keine Steuerbefreiung Anwendung finden.

Nicht-ansässige Anteilinhaber unterliegen in Luxemburg keiner Besteuerung ihres Vermögens, von nicht in Luxemburg registrierten Schenkungen oder von Erbschaften.

Die Erträge, die ein Anteilinhaber, der in einem Land der Europäischen Union oder bestimmten angeschlossenen oder verbundenen Staaten ansässig ist, als natürliche Person erhalten oder realisiert hat, können gegebenenfalls nach Maßgabe der Anlagepolitik des Teilfonds der SICAV, an dem dieser Anteilinhaber Anteile hält, die in der Richtlinie 2003/48 EG des Ministerrats vom 3. Juni 2003 über die Besteuerung von Sparerträgen in der Form von Zinszahlungen vorgesehen sind, einer Abgabe in Höhe von 15% (20% ab 1. Juli 2008, 35% ab 1. Juli 2011) unterliegen. Der Anteilinhaber kann auch im Land seines Wohnsitzes nach den Gesetzen und Vorschriften, die auf ihn Anwendung finden und von ihm zu beachten sind, einer Besteuerung unterliegen. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, sich über die steuerrechtlichen Bestimmungen zu informieren, die im Lande seines Wohnsitzes gelten.

Die in diesem Abschnitt „Besteuerung“ enthaltenen Beschreibungen gründen sich auf die Gesetzestexte und Verordnungen, die am Datum dieses Verkaufsprospekts wirksam sind und Änderungen erfahren können. Die Aufmerksamkeit potentieller Anleger wird daher auf die Tatsache gelenkt, dass diese Beschreibungen nicht erschöpfend auf alle steuerrechtlichen Fragen eingehen, die für Personen von Interesse sein könnten, die Anteile der SICAV besitzen möchten. Potentiellen Anlegern wird empfohlen, sich über die Gesetze und Vorschriften zu

informieren und beraten zu lassen, die auf sie in Verbindung mit der Zeichnung, dem Kauf, dem Besitz, der Übertragung und der Realisierung der Anteile im Lande ihrer Herkunft, der Realisierung, ihres Wohnsitzes oder Aufenthalts Anwendung finden.

20. Gebühren und Kosten

Die SICAV trägt alle ihre Betriebskosten. Insbesondere umfassen diese Kosten die Vergütung der Depotbank und gegebenenfalls ihrer Korrespondenzbanken sowie unter anderem die Gebühren der Verwaltungsgesellschaft, die Auslagen und Gebühren des Rechnungsprüfers und der juristischen Berater, die Kosten der Mitteilungen an die Anteilinhaber, insbesondere die Kosten des Druckes und der Verteilung der periodischen Berichte und der Verkaufsprospekte, die Gründungskosten, einschließlich der Kosten des Druckes von Anteilzertifikaten und die im Zusammenhang mit der Gründung der SICAV und ihrer Zulassung durch die zuständigen Behörden entstehenden Kosten, der Courtagen und Provisionen für Transaktionen mit den Wertpapieren der Portfolios, sämtliche Steuern und Abgaben, die möglicherweise auf Erträge erhoben werden, die jährliche „taxe d'abonnement“ von 0,05% sowie die Gebühren, die von den Aufsichtsbehörden in den Vertriebsländern der SICAV erhoben werden, die Kosten der Dividendenausschüttungen, außergewöhnliche Kosten, insbesondere die Kosten von Gutachten oder Gerichtsverfahren, die zur Wahrung der Interessen der Anteilinhaber angestrengt werden, und die etwaige Vergütung der Verwaltungsratsmitglieder, die von der Hauptversammlung der Anteilinhaber festgesetzt wird.

Alle Kosten werden zunächst aus den Erträgen der SICAV bestritten, und wenn diese nicht ausreichen, aus den realisierten Veräußerungsgewinnen und im Falle der Notwendigkeit aus dem Vermögen der SICAV. Die Gründungskosten wurden über einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschrieben.

Im Verhältnis der Anleger untereinander wird jeder Teilfonds als separate Einheit behandelt.

Die Ansprüche der Gläubiger eines Teilfonds oder Ansprüche, die sich aus der Gründung, des Geschäftsbetriebs oder der Auflösung eines Teilfonds ergeben, sind auf das Vermögen dieses Teilfonds beschränkt. Ein Teilfonds haftet mit seinem Vermögen nur für Ansprüche von Gläubigern, deren Ansprüche in Verbindung mit der Gründung, dem Geschäftsbetrieb oder der Auflösung dieses Teilfonds entstanden sind.

21. Hauptversammlungen der Anteilinhaber

Die Jahreshauptversammlung der Anteilinhaber wird jedes Jahr beim Sitz der SICAV oder an einem anderen Ort in Luxemburg, der in der Einladung genannt ist, abgehalten.

Die Jahreshauptversammlung wird am zweiten Freitag des Monats Dezember um 15.00 Uhr oder dann, wenn dieser ein Feiertag ist, an dem darauffolgenden Werktag abgehalten. Einladungen zu allen Hauptversammlungen werden allen Inhabern von Namensanteilen an ihre im Register der Anteilinhaber eingetragene Anschrift mindestens 8 Tage vor der Hauptversammlung per Brief zugesandt. Die Einladungen werden im Mémorial, Recueil Spécial des Großherzogtums Luxemburg, in D'Wort und in allen anderen Zeitungen, die der Verwaltungsrat für geeignet hält, veröffentlicht.

In diesen Einladungen werden die Uhrzeit und der Ort der Hauptversammlung, die Teilnahmebedingungen, die Tagesordnung und die Mindestbeteiligungs- und Mehrheitsanforderungen nach luxemburgischem Recht angegeben.

Ferner wird für die Anteilinhaber jedes Teilfonds eine gesonderte Hauptversammlung einberufen, die nach Maßgabe der Mindestbeteiligungs- und Mehrheitsbestimmungen, die das Gesetz vom 10. August 1915 über Handelsgesellschaften in seiner aktuellen Fassung vorsieht, über die folgenden Punkte berät und beschließt:

- die Verwendung des Jahresergebnisses ihres Teilfonds und
- Angelegenheiten, die ihre Rechte betreffen.

22. Liquidation

Die Liquidation der SICAV erfolgt unter den Bedingungen, die das Gesetz vom 20. Dezember 2002 vorsieht.

Falls das Grundkapital der SICAV unter die Schwelle von zwei Dritteln des Mindestkapitals gesunken ist, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung, die ohne Mindestbeteiligungserfordernisse und mit einfacher Mehrheit der in der Versammlung vertretenen Anteile beschließt, die Frage der Auflösung der SICAV zu unterbreiten.

Wenn das Grundkapital der SICAV unter die Schwelle von einem Viertel des Mindestkapitals gesunken ist, hat der Verwaltungsrat der Hauptversammlung, die ohne Mindestbeteiligungserfordernisse beschließt, die Frage der Auflösung der SICAV zu unterbreiten. Die Auflösung kann von Anteilinhabern beschlossen werden, die ein Viertel der in der Versammlung vertretenen Anteile besitzen.

Die Einberufung muss so erfolgen, dass die Versammlung innerhalb von 40 Tagen nach dem Datum, an dem festgestellt worden ist, dass das Nettovermögen unter die Schwelle von zwei Dritteln bzw. einem Viertel des Mindestkapitals gesunken ist, abgehalten werden kann. Im übrigen kann die SICAV auch durch Beschluss einer Hauptversammlung aufgelöst werden, die ihren Beschluss gemäß den hierzu geltenden satzungsgemäßen Bestimmungen fasst.

Die Beschlüsse der Hauptversammlung oder des Gerichts über die Auflösung und Liquidation der SICAV werden im Mémorial und in drei Zeitungen mit angemessener Verbreitung, darunter mindestens einer luxemburgischen Zeitung,

veröffentlicht. Diese Veröffentlichungen erfolgen auf Betreiben des oder der Liquidatoren.

Ferner kann der Verwaltungsrat der SICAV in den folgenden Fällen die einfache Liquidation eines oder mehrerer Teilfonds beschließen:

- Wenn das Nettovermögen des oder der betreffenden Teilfonds geringer als 1.250.000 EUR (oder deren Gegenwert in einer anderen Währung) ist;
- wenn sich das wirtschaftliche und/oder politische Umfeld verändern sollte.

Der Liquidationsbeschluss muss gemäß den geltenden Veröffentlichungsvorschriften veröffentlicht werden. Er muss insbesondere Angaben über die Gründe und Modalitäten der Liquidation enthalten.

Sofern der Verwaltungsrat nichts Gegenteiliges beschließt, kann die SICAV bis zur Durchführung des Liquidationsbeschlusses die Anteile des Teilfonds, dessen Liquidation beschlossen wurde, weiterhin zurücknehmen. Bei diesen Rücknahmen muss die Investmentgesellschaft von dem Nettoinventarwert ausgehen, der so ermittelt wird, dass er die Liquidationskosten berücksichtigt, jedoch ohne Abzug eines Rücknahmeabschlags oder anderer Abzüge. Die aktivierten Gründungskosten sind von dem betreffenden Teilfonds sofort nach dem Liquidationsbeschluss voll abzuschreiben.

Die Vermögenswerte, die beim Abschluss der Liquidation des oder der Teilfonds nicht an die Berechtigten verteilt werden konnten, können bei KBL für einen Zeitraum von bis zu 6 Monaten nach diesem Datum in Verwahrung genommen werden. Nach Ablauf dieser Frist müssen diese Vermögenswerte bei der Caisse des Consignations zugunsten derer, die auf sie Anspruch haben, hinterlegt werden.

Unter denselben Umständen wie den im vorausgegangenen Absatz vorgesehenen kann der Verwaltungsrat beschließen, einen Teilfonds zu schließen, indem er ihn in einen anderen Teilfonds der Gesellschaft einbringt oder mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen, für den Teil I des Gesetzes vom 20. Dezember 2002 gilt, zusammenlegt. Eine solche Zusammenlegung kann vom Verwaltungsrat auch dann beschlossen werden, wenn dies im Interesse aller Anteilhaber des betreffenden Teilfonds liegt. Ein solcher Beschluss wird in der Weise veröffentlicht, die im vorausgehenden Absatz beschrieben ist, und die Veröffentlichung enthält ferner Angaben über den neuen Teilfonds oder gegebenenfalls den anderen Organismus für gemeinsame Anlagen. Diese Veröffentlichung erfolgt einen Monat vor dem Inkrafttreten der Zusammenlegung, damit die Anteilhaber Gelegenheit haben, um die gebührenfreie Rücknahme ihrer Anteile zu ersuchen, bevor die Zusammenlegung wirksam wird. Der Beschluss zur Zusammenlegung wird für alle Anteilhaber, die nach Ablauf einer Frist von einem Monat nicht um die Rücknahme ihrer Anteile ersucht haben, verbindlich.

Im Falle der Zusammenlegung mit einem anderen Organismus für gemeinsame Anlagen vom Typ eines „Investmentfonds“ ist die Zusammenlegung nur für diejenigen Anteilhaber des betreffenden Teilfonds verbindlich, die der Zusammenlegung ausdrücklich zustimmen.

Der Beschluss, einen Teilfonds unter den Umständen und in der Weise, die in den vorausgegangenen Absätzen beschrieben sind, aufzulösen oder zusammenzulegen, kann auch in einer Hauptversammlung der Anteilhaber des aufzulösenden oder zusammenzulegenden Teilfonds, für die keine Mindestbeteiligungserfordernisse gelten, gefasst werden. Der Beschluss zur Auflösung oder Zusammenlegung kann in einer solchen Versammlung von einer einfachen Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Anteilhaber gefasst werden.

Die Zusammenlegung eines Teilfonds mit einem ausländischen Organismus für gemeinsame Anlagen ist nur mit einstimmiger Zustimmung aller Anteilhaber des betreffenden Teilfonds oder unter der Bedingung möglich, dass nur diejenigen Anteilhaber, die ihre Zustimmung gegeben haben, übernommen werden.

23. Mitteilungen an die Anteilhaber

23.1. Veröffentlichung des Nettoinventarwerts

Der Nettoinventarwert jedes Teilfonds und jeder Anteilkategorie, der Ausgabepreis, der Rücknahmepreis und der Umtauschpreis werden an jedem Bewertungstag beim Sitz der SICAV veröffentlicht. Diese Daten können auch in jeder Tageszeitung, die der Verwaltungsrat für zweckmäßig hält, veröffentlicht werden. Sie sind auch bei anderen von der SICAV beauftragten Stellen erhältlich.

23.2. Finanzmitteilungen

Die Finanzmitteilungen werden in den Vertriebsländern der SICAV in jeweils mindestens einer Tageszeitung mit angemessener Verbreitung und im Großherzogtum Luxemburg in D'Wort veröffentlicht.

23.3. Geschäftsjahr und Berichte an die Anteilhaber

Das Geschäftsjahr beginnt am 1. Oktober und endet am 30. September eines jeden Jahres.

Die SICAV veröffentlicht jährlich einen ausführlichen Bericht über ihre Geschäftstätigkeit und die Verwaltung ihres Vermögens. Dieser Bericht besteht aus der konsolidierten Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, die in EUR ausgedrückt sind, der ausführlichen Vermögensaufstellung für jeden Teilfonds und dem Bericht des Abschlussprüfers.

Ferner veröffentlicht die Gesellschaft nach dem Ende jedes Halbjahres einen Bericht, der insbesondere die Vermögensaufstellung, die Veränderungen des Wertpapierbestands während des Berichtszeitraums, die Anzahl der

im Umlauf befindlichen Anteile und die Anzahl der seit der letzten Veröffentlichung ausgegebenen und zurückgenommenen Anteile enthält.

Sie kann die Veröffentlichung von Zwischenberichten beschließen.

23.4. Abschlussprüfer

Mit der Prüfung der Abschlüsse der SICAV und der Jahresberichte sind Ernst & Young, 6, rue Jean Monnet, L-2180 Luxemburg, beauftragt.

23.5. Der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Dokumente

Die Satzung und die Finanzberichte der SICAV werden der Öffentlichkeit beim Geschäftssitz der SICAV kostenlos zur Verfügung gestellt.

Am Gesellschaftssitz der SICAV stehen ebenfalls die folgenden Verträge zur Verfügung:

- der Domizilstellenvertrag
- der Vertrag zur Bestellung der Verwaltungsgesellschaft
- der Depotbankvertrag
- der Zahlstellenvertrag.

Anhang 1) Ausführliche Beschreibung der Teilfonds

Allgemeine Bemerkungen

Die Satzung erteilt dem Verwaltungsrat die Befugnis, die Anlagepolitik für jeden Teilfonds des Gesellschaftsvermögens festzulegen.

Jeder Teilfonds darf innerhalb der Grenzen, die Kapitel 4 „Anlagepolitik und Anlageziele“ vorsieht, derivative Finanzinstrumente für andere als Absicherungszwecke einsetzen. Somit kann der Teilfonds zur Erreichung seiner Ziele derivative Finanzinstrumente, die börsennotiert sind oder nicht, einsetzen: Hierbei kann es sich um Terminkontrakte, Optionen oder Swaps auf Wertpapiere, Indizes, Währungen oder Zinssätze oder andere Transaktionen mit derivativen Finanzinstrumenten handeln. Die Transaktionen mit nicht notierten Derivaten werden ausschließlich mit erstklassigen Finanzinstituten getätigt, die auf diese Art von Transaktionen spezialisiert sind. Solche Derivate können auch eingesetzt werden, um die Vermögenswerte gegen Wechselkursschwankungen abzusichern. Der Teilfonds trachtet danach, unter Beachtung der geltenden Vorschriften und der Satzung möglichst gezielte Transaktionen zu tätigen. Wie in Kapitel 5 beschrieben, wendet KBC Asset Management als Risikomanager eine Methode des Risikomanagements an, die es ihm ermöglicht, jederzeit die mit den Positionen verbundenen Risiken und deren Beitrag zum allgemeinen Risikoprofil des Portfolios zu überwachen und zu messen. Der Risikomanager wendet eine Methode an, die ihm eine genaue und unabhängige Ermittlung des Wertes der OTC-Derivate ermöglicht.

1.1. KBC Renta Decarenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Decarenta ist überwiegend direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, die auf die Dänische Krone (nachstehend „DKK“ genannt) lauten, angelegt.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden in Schuldverschreibungen oder Aktien angelegt, die von Unternehmen oder öffentlichen Organismen mit gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusstem Charakter ausgegeben werden. Diese Aktien und Schuldverschreibungen wurden zuvor einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse durch ein spezialisiertes Team des Berates für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen gemeinsam mit dem externen ISR-Beirat unterzogen

Maximal 10% des Portfolios des Teilfonds können in Wertpapiere (andere als Aktien und Schuldverschreibungen) angelegt werden, die nicht einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in DKK ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: I auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Gering

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den defensiven Anleger gestaltet.

Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft hat KBC Asset Management NV, 2 avenue du Port, B-1080 Brüssel, als Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen für den Teilfonds beauftragt.

Die Wertpapiere, in die das Portfolio des Teilfonds investiert wird, entsprechen den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins. Diese Anforderungen werden von einem spezialisierten Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen in Kooperation mit dem externen ISR-Beirat festgelegt. Jedes von einem Unternehmen ausgegebene Wertpapier wird der Unternehmensanalyse unterzogen. Jedes von einem öffentlichen Organismus ausgegebene Wertpapier unterliegt der Länderanalyse.

Sollte ein Wertpapier nicht mehr den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins entsprechen, kann es durch ein Wertpapier, das die Bedingungen erfüllt, ausgetauscht werden.

Analyse der Unternehmen

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Geschäftsführung der Unternehmen, insbesondere nach den unten aufgezählten Kriterien. Jedes der verwendeten Kriterien wird in mehrere messbare Indikatoren aufgeteilt.

- Wirtschaftspolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:

- Wirtschaftspolitik, Aussicht und Performance
- Beziehung zu Kunden und Dienstleistern
- Auswirkung in der Gemeinschaft

- Unternehmensführung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:

- Ethikkodex
- Probleme mit dem rechtlichen/deontologischen Rahmen
- Zusammensetzung und Arbeitsweisen der Geschäftsführung
- Deontologie
- Stakeholder Engagement

- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:

- Umweltpolitik

- Management
- Reporting
- Biologische Vielfalt
- Umweltperformance
- Interne Sozialpolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Chancengleichheit
 - Teilnahme von Gewerkschaften und des Personals
 - Schaffung von Arbeitsplatzsicherheit
 - Ausbildung
 - Gehaltsstruktur
 - Reporting
 - Betreuungs- und Sicherheitssysteme
- Menschenrechte (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Globale Verantwortung für Menschenrechte
 - Verantwortung für die Menschenrechte des Personals
 - Verantwortung für die Arbeitskette
 - Korruption
 - Kontakt mit den Regierungen und Mächten im Konflikt
- Umstrittene Praktiken; dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Alkohol
 - Tabak
 - Glücksspiel
 - Tierversuche
 - Genmanipulation
 - Militärindustrie
 - Nuklearenergie

Auf der Grundlage der fünf ersten Kriterien (jedes 20%) erhalten die Unternehmen ein Ergebnis aus 100. Unternehmen, die in gesellschaftspolitisch umstrittene Praktiken verwickelt sind, werden bestraft (negatives Ergebnis). Die Summe der fünf ersten Ergebnisse und des möglichen negativen Ergebnisses ergibt ein globales Endergebnis.

Je nach Sektor werden die Unternehmen auf der Basis ihres globalen Endergebnisses eingeteilt. In die Nachhaltigkeitsgesamtheit werden nur die Unternehmen aufgenommen, die in ihrem Sektor diejenigen mit der besten Performance sind.

Analyse der emittierenden Länder

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Länder insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Wirtschaftliche Performance, Struktur und Politik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Entwicklung der Technologie
 - Öffentliche und unternehmerische Effizienz
 - Makro-ökonomische Performance
 - Good governance
 - Wahrnehmung von Korruption
- Wohlbefinden und Sicherheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Index der menschlichen Entwicklung (3 Kriterien)

- Gesundheitswesen
- Kriminalitätsangaben
- Arbeitssicherheit
- Gleichheit und Freiheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Gini-Index: Gleichheit der Einkommen
 - Gender Empowerment Index
 - Solidarität zwischen den Generationen
 - Grundrechte und Bürgerfreiheiten
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - ESI- Index (Gewichtung 50%)
 - Ratifizierung internationaler Umweltabkommen
 - Ecological Footprint
- Internationale Beziehungen (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Auswirkung auf Entwicklung
 - Relative prioritäre Politiken
 - Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen HR&Arbeit

Garantie der Qualität und Unabhängigkeit

Der unabhängige Charakter des externen ISR-Beirates gewährleistet eine objektive Beurteilung der Unternehmensgewinne und der Länder und die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsanalysen. Der externe ISR-Beirat überwacht die Qualität der Verfahrensweise und die Tätigkeit des Rechercheteams des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen. Der externe ISR-Beirat ist weiterhin dazu ermächtigt, das bei der Nachhaltigkeitsanalyse verwendete Verfahren anzupassen.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.2. KBC Renta Eurorenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Eurorenta ist überwiegend direkt oder indirekt in auf den EUR lautenden Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in EUR ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: I auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Gering

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den defensiven Anleger gestaltet.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für die Teilfonds KBC Renta Guldenrenta (*), KBC Renta Demrenta (*) und KBC Renta Pesetarenta (*) hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 16. und 30. November 1992 gelegen, während der Erstzeichnungszeitraum für den Teilfonds KBC Renta Lirenta (*) zwischen dem 31. Oktober und 18. November 1994 gelegen hat. Während dieser Zeiträume wurden Zeichnungen zu folgenden Preisen angenommen:

KBC Renta Guldenrenta:	NLG	1 000
KBC Renta Demrenta:	DEM	1 000
KBC Renta Pesetarenta:	ESP	50 000
KBC Renta Lirenta:	ITL	1 250 000

Diese Preise erhöhten sich um einen Ausgabeaufschlag von höchstens 7,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Die Teilfonds KBC Renta Oblirenta (*) und KBC Renta Eurorenta wurde am 17. Juli 1995 aufgelegt, und zwar durch Zusammenlegung der SICAVS KBC Renta, Oblirenta und EcuFund: Die SICAV KBC Renta übernahm Oblirenta und ECU FUND, die ihre Vermögenswerte auf KBC Renta übertragen haben. Im Gegenzug zur Übertragung der Vermögenswerte hat KBC Renta ausgegeben:

An die Anteilhaber von Oblirenta einen neuen Anteil von KBC Renta Oblirenta für jeden aufgehobenen Anteil von Oblirenta, an die Anteilhaber von EcuFund einen neuen Anteil von KBC Renta Eurorenta für jeden aufgehobenen Anteil von EcuFund.

(*) Die Teilfonds KBC Renta Guldenrenta, KBC Renta Demrenta, KBC Renta Pesetarenta, KBC Renta Lirenta, KBC Renta Oblirenta und KBC Bonds Strong Currency wurden am 27. Oktober 2000 mit dem Teilfonds KBC Renta Eurorenta zusammengelegt.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.3. KBC Renta Sekarenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Sekarenta ist überwiegend direkt oder indirekt in auf die Schwedische Krone (nachstehend „SEK“ genannt) lautenden Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden in Schuldverschreibungen oder Aktien angelegt, die von Unternehmen oder öffentlichen Organismen mit gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusstem Charakter ausgegeben werden. Diese Aktien und Schuldverschreibungen wurden zuvor einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse durch ein spezialisiertes Team des Berates für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen gemeinsam mit dem externen ISR-Beirat unterzogen

Maximal 10% des Portfolios des Teilfonds können in Wertpapiere (andere als Aktien und Schuldverschreibungen) angelegt werden, die nicht einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in SEK ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: II auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Mittel

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger gestaltet.

Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft hat KBC Asset Management NV, 2 avenue du Port, B-1080 Brüssel, als Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen für den Teilfonds beauftragt.

Die Wertpapiere, in die das Portfolio des Teilfonds investiert wird, entsprechen den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins. Diese Anforderungen werden von einem spezialisierten Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen in Kooperation mit dem externen ISR-Beirat festgelegt. Jedes von einem Unternehmen ausgegebene Wertpapier wird der Unternehmensanalyse unterzogen. Jedes von einem öffentlichen Organismus ausgegebene Wertpapier unterliegt der Länderanalyse.

Sollte ein Wertpapier nicht mehr den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins entsprechen, kann es durch ein Wertpapier, das die Bedingungen erfüllt, ausgetauscht werden.

Analyse der Unternehmen

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Geschäftsführung der Unternehmen, insbesondere nach den unten aufgezählten Kriterien. Jedes der verwendeten Kriterien wird in mehrere messbare Indikatoren aufgeteilt.

- Wirtschaftspolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Wirtschaftspolitik, Aussicht und Performance
 - Beziehung zu Kunden und Dienstleistern
 - Auswirkung in der Gemeinschaft
- Unternehmensführung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Ethikkodex
 - Probleme mit dem rechtlichen/deontologischen Rahmen
 - Zusammensetzung und Arbeitsweisen der Geschäftsführung
 - Deontologie
 - Stakeholder Engagement
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Umweltpolitik
 - Management
 - Reporting

- Biologische Vielfalt
- Umweltperformance
- Interne Sozialpolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Chancengleichheit
 - Teilnahme von Gewerkschaften und des Personals
 - Schaffung von Arbeitsplatzsicherheit
 - Ausbildung
 - Gehaltsstruktur
 - Reporting
 - Betreuungs- und Sicherheitssysteme
- Menschenrechte (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Globale Verantwortung für Menschenrechte
 - Verantwortung für die Menschenrechte des Personals
 - Verantwortung für die Arbeitskette
 - Korruption
 - Kontakt mit den Regierungen und Mächten im Konflikt
- Umstrittene Praktiken; dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Alkohol
 - Tabak
 - Glücksspiel
 - Tierversuche
 - Genmanipulation
 - Militärindustrie
 - Nuklearenergie

Auf der Grundlage der fünf ersten Kriterien (jedes 20%) erhalten die Unternehmen ein Ergebnis aus 100. Unternehmen, die in gesellschaftspolitisch umstrittene Praktiken verwickelt sind, werden bestraft (negatives Ergebnis). Die Summe der fünf ersten Ergebnisse und des möglichen negativen Ergebnisses ergibt ein globales Endergebnis.

Je nach Sektor werden die Unternehmen auf der Basis ihres globalen Endergebnisses eingeteilt. In die Nachhaltigkeitsgesamtheit werden nur die Unternehmen aufgenommen, die in ihrem Sektor diejenigen mit der besten Performance sind.

Analyse der emittierenden Länder

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Länder insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Wirtschaftliche Performance, Struktur und Politik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Entwicklung der Technologie
 - Öffentliche und unternehmerische Effizienz
 - Makro-ökonomische Performance
 - Good governance
 - Wahrnehmung von Korruption
- Wohlbefinden und Sicherheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Index der menschlichen Entwicklung (3 Kriterien)
 - Gesundheitswesen
 - Kriminalitätsangaben

- Arbeitssicherheit
- Gleichheit und Freiheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Gini-Index: Gleichheit der Einkommen
 - Gender Empowerment Index
 - Solidarität zwischen den Generationen
 - Grundrechte und Bürgerfreiheiten
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - ESI- Index (Gewichtung 50%)
 - Ratifizierung internationaler Umweltabkommen
 - Ecological Footprint
- Internationale Beziehungen (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Auswirkung auf Entwicklung
 - Relative prioritäre Politiken
 - Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen HR&Arbeit

Garantie der Qualität und Unabhängigkeit

Der unabhängige Charakter des externen ISR-Beirates gewährleistet eine objektive Beurteilung der Unternehmensgewinne und der Länder und die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsanalysen. Der externe ISR-Beirat überwacht die Qualität der Verfahrensweise und die Tätigkeit des Rechercheteams des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen. Der externe ISR-Beirat ist weiterhin dazu ermächtigt, das bei der Nachhaltigkeitsanalyse verwendete Verfahren anzupassen.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Sekarenta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 01. Dezember 1997 und 02. Januar 1998 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von SEK 3.000 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.4. KBC Renta Dollarenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Dollarent ist überwiegend direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, die auf den US-Dollar (nachstehend „USD“ genannt) lauten.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in USD ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: III auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Mittel

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger gestaltet.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Dollarenta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 20. Februar 1996 und 1. März 1996 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von USD 500 angenommen.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.5. KBC Renta Yenrenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Yenrenta ist überwiegend direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, die auf den japanischen Yen (nachstehend „JPY“ genannt) lauten.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in JPY ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: III auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Mittel

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger gestaltet.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Yenrenta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 17. Dezember 2001 und 21. Dezember 2001 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von JPY 75.000 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.6. KBC Renta Canarenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Canarenta ist überwiegend direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, die auf den Kanadischen Dollar (nachstehend „CAD“ genannt) lauten.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden in Schuldverschreibungen oder Aktien angelegt, die von Unternehmen oder öffentlichen Organismen mit gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusstem Charakter ausgegeben werden. Diese Aktien und Schuldverschreibungen wurden zuvor einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse durch ein spezialisiertes Team des Berates für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen gemeinsam mit dem externen ISR-Beirat unterzogen

Maximal 10% des Portfolios des Teilfonds können in Wertpapiere (andere als Aktien und Schuldverschreibungen) angelegt werden, die nicht einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in CAD ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: III auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Mittel

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger gestaltet.

Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft hat KBC Asset Management NV, 2 avenue du Port, B-1080 Brüssel, als Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen für den Teilfonds beauftragt.

Die Wertpapiere, in die das Portfolio des Teilfonds investiert wird, entsprechen den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins. Diese Anforderungen werden von einem spezialisierten Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen in Kooperation mit dem externen ISR-Beirat festgelegt. Jedes von einem Unternehmen ausgegebene Wertpapier wird der Unternehmensanalyse unterzogen. Jedes von einem öffentlichen Organismus ausgegebene Wertpapier unterliegt der Länderanalyse.

Sollte ein Wertpapier nicht mehr den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins entsprechen, kann es durch ein Wertpapier, das die Bedingungen erfüllt, ausgetauscht werden.

Analyse der Unternehmen

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Geschäftsführung der Unternehmen, insbesondere nach den unten aufgezählten Kriterien. Jedes der verwendeten Kriterien wird in mehrere messbare Indikatoren aufgeteilt.

- Wirtschaftspolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Wirtschaftspolitik, Aussicht und Performance
 - Beziehung zu Kunden und Dienstleistern
 - Auswirkung in der Gemeinschaft
- Unternehmensführung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Ethikkodex
 - Probleme mit dem rechtlichen/deontologischen Rahmen
 - Zusammensetzung und Arbeitsweisen der Geschäftsführung
 - Deontologie
 - Stakeholder Engagement
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Umweltpolitik
 - Management
 - Reporting

- Biologische Vielfalt
- Umweltperformance
- Interne Sozialpolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Chancengleichheit
 - Teilnahme von Gewerkschaften und des Personals
 - Schaffung von Arbeitsplatzsicherheit
 - Ausbildung
 - Gehaltsstruktur
 - Reporting
 - Betreuungs- und Sicherheitssysteme
- Menschenrechte (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Globale Verantwortung für Menschenrechte
 - Verantwortung für die Menschenrechte des Personals
 - Verantwortung für die Arbeitskette
 - Korruption
 - Kontakt mit den Regierungen und Mächten im Konflikt
- Umstrittene Praktiken; dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Alkohol
 - Tabak
 - Glücksspiel
 - Tierversuche
 - Genmanipulation
 - Militärindustrie
 - Nuklearenergie

Auf der Grundlage der fünf ersten Kriterien (jedes 20%) erhalten die Unternehmen ein Ergebnis aus 100. Unternehmen, die in gesellschaftspolitisch umstrittene Praktiken verwickelt sind, werden bestraft (negatives Ergebnis). Die Summe der fünf ersten Ergebnisse und des möglichen negativen Ergebnisses ergibt ein globales Endergebnis.

Je nach Sektor werden die Unternehmen auf der Basis ihres globalen Endergebnisses eingeteilt. In die Nachhaltigkeitsgesamtheit werden nur die Unternehmen aufgenommen, die in ihrem Sektor diejenigen mit der besten Performance sind.

Analyse der emittierenden Länder

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Länder insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Wirtschaftliche Performance, Struktur und Politik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Entwicklung der Technologie
 - Öffentliche und unternehmerische Effizienz
 - Makro-ökonomische Performance
 - Good governance
 - Wahrnehmung von Korruption
- Wohlbefinden und Sicherheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Index der menschlichen Entwicklung (3 Kriterien)
 - Gesundheitswesen
 - Kriminalitätsangaben

- Arbeitssicherheit
- Gleichheit und Freiheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Gini-Index: Gleichheit der Einkommen
 - Gender Empowerment Index
 - Solidarität zwischen den Generationen
 - Grundrechte und Bürgerfreiheiten
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - ESI- Index (Gewichtung 50%)
 - Ratifizierung internationaler Umweltabkommen
 - Ecological Footprint
- Internationale Beziehungen (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Auswirkung auf Entwicklung
 - Relative prioritäre Politiken
 - Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen HR&Arbeit

Garantie der Qualität und Unabhängigkeit

Der unabhängige Charakter des externen ISR-Beirates gewährleistet eine objektive Beurteilung der Unternehmensgewinne und der Länder und die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsanalysen. Der externe ISR-Beirat überwacht die Qualität der Verfahrensweise und die Tätigkeit des Rechercheteams des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen. Der externe ISR-Beirat ist weiterhin dazu ermächtigt, das bei der Nachhaltigkeitsanalyse verwendete Verfahren anzupassen.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Canarenta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 20. Februar 1996 und 1. März 1996 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von CAD 1000 angenommen.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.7. KBC Renta Sterlingrenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Sterlingrenta ist überwiegend direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, die auf das Pfund Sterling (nachstehend „GBP“ genannt) lauten.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden in Schuldverschreibungen oder Aktien angelegt, die von Unternehmen oder öffentlichen Organismen mit gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusstem Charakter ausgegeben werden. Diese Aktien und Schuldverschreibungen wurden zuvor einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse durch ein spezialisiertes Team des Berates für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen gemeinsam mit dem externen ISR-Beirat unterzogen

Maximal 10% des Portfolios des Teilfonds können in Wertpapiere (andere als Aktien und Schuldverschreibungen) angelegt werden, die nicht einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in GBP ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: II auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Mittel

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger gestaltet.

Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft hat KBC Asset Management NV, 2 avenue du Port, B-1080 Brüssel, als Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen für den Teilfonds beauftragt.

Die Wertpapiere, in die das Portfolio des Teilfonds investiert wird, entsprechen den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins. Diese Anforderungen werden von einem spezialisierten Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen in Kooperation mit dem externen ISR-Beirat festgelegt. Jedes von einem Unternehmen ausgegebene Wertpapier wird der Unternehmensanalyse unterzogen. Jedes von einem öffentlichen Organismus ausgegebene Wertpapier unterliegt der Länderanalyse.

Sollte ein Wertpapier nicht mehr den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins entsprechen, kann es durch ein Wertpapier, das die Bedingungen erfüllt, ausgetauscht werden.

Analyse der Unternehmen

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Geschäftsführung der Unternehmen, insbesondere nach den unten aufgezählten Kriterien. Jedes der verwendeten Kriterien wird in mehrere messbare Indikatoren aufgeteilt.

- Wirtschaftspolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Wirtschaftspolitik, Aussicht und Performance
 - Beziehung zu Kunden und Dienstleistern
 - Auswirkung in der Gemeinschaft
- Unternehmensführung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Ethikkodex
 - Probleme mit dem rechtlichen/deontologischen Rahmen
 - Zusammensetzung und Arbeitsweisen der Geschäftsführung
 - Deontologie
 - Stakeholder Engagement
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Umweltpolitik
 - Management
 - Reporting

- Biologische Vielfalt
- Umweltperformance
- Interne Sozialpolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Chancengleichheit
 - Teilnahme von Gewerkschaften und des Personals
 - Schaffung von Arbeitsplatzsicherheit
 - Ausbildung
 - Gehaltsstruktur
 - Reporting
 - Betreuungs- und Sicherheitssysteme
- Menschenrechte (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Globale Verantwortung für Menschenrechte
 - Verantwortung für die Menschenrechte des Personals
 - Verantwortung für die Arbeitskette
 - Korruption
 - Kontakt mit den Regierungen und Mächten im Konflikt
- Umstrittene Praktiken; dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Alkohol
 - Tabak
 - Glücksspiel
 - Tierversuche
 - Genmanipulation
 - Militärindustrie
 - Nuklearenergie

Auf der Grundlage der fünf ersten Kriterien (jedes 20%) erhalten die Unternehmen ein Ergebnis aus 100. Unternehmen, die in gesellschaftspolitisch umstrittene Praktiken verwickelt sind, werden bestraft (negatives Ergebnis). Die Summe der fünf ersten Ergebnisse und des möglichen negativen Ergebnisses ergibt ein globales Endergebnis.

Je nach Sektor werden die Unternehmen auf der Basis ihres globalen Endergebnisses eingeteilt. In die Nachhaltigkeitsgesamtheit werden nur die Unternehmen aufgenommen, die in ihrem Sektor diejenigen mit der besten Performance sind.

Analyse der emittierenden Länder

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Länder insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Wirtschaftliche Performance, Struktur und Politik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Entwicklung der Technologie
 - Öffentliche und unternehmerische Effizienz
 - Makro-ökonomische Performance
 - Good governance
 - Wahrnehmung von Korruption
- Wohlbefinden und Sicherheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Index der menschlichen Entwicklung (3 Kriterien)
 - Gesundheitswesen
 - Kriminalitätsangaben

- Arbeitssicherheit
- Gleichheit und Freiheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Gini-Index: Gleichheit der Einkommen
 - Gender Empowerment Index
 - Solidarität zwischen den Generationen
 - Grundrechte und Bürgerfreiheiten
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - ESI- Index (Gewichtung 50%)
 - Ratifizierung internationaler Umweltabkommen
 - Ecological Footprint
- Internationale Beziehungen (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Auswirkung auf Entwicklung
 - Relative prioritäre Politiken
 - Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen HR&Arbeit

Garantie der Qualität und Unabhängigkeit

Der unabhängige Charakter des externen ISR-Beirates gewährleistet eine objektive Beurteilung der Unternehmensgewinne und der Länder und die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsanalysen. Der externe ISR-Beirat überwacht die Qualität der Verfahrensweise und die Tätigkeit des Rechercheteams des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen. Der externe ISR-Beirat ist weiterhin dazu ermächtigt, das bei der Nachhaltigkeitsanalyse verwendete Verfahren anzupassen.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Sterlingrenta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 04. Januar 1996 und 29. Januar 1999 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von GBP 500 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.8. KBC Renta Swissrenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Swissrenta ist überwiegend direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, die auf Schweizer Franken (nachstehend „CHF“ genannt) lauten.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in CHF ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: II auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Mittel

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger gestaltet.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Swissrenta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 05. August 1996 und 23. August 1996 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von CHF 1000 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.9. KBC Renta Emurenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Emurenta ist überwiegend direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, die auf EUR lauten.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in EUR ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: I auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Gering

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den defensiven Anleger gestaltet.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Emurenta (aufgelegt unter dem Namen KBC Renta Drachmarenta) hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 07. Dezember 1998 und 31. Dezember 1998 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von GRD 100.000 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.10. KBC Renta Czechrenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Czechrenta ist überwiegend direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, die auf die Tschechische Krone (nachstehend „CZK“ genannt).

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in CZK ausgedrückt.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Teilfonds (nach dem Grundsatz der Risikostreuung) unter den Bedingungen, die in Kapitel „4. Anlagepolitik und Anlageziele“ genannt sind, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen kann, die von der Tschechischen Republik begeben oder garantiert sind.

Potentielle Anleger seien darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Anteilen des Teilfonds KBC Renta Czechrenta mit Risiken verbunden ist, die es im Allgemeinen an den meisten westeuropäischen, nordamerikanischen oder anderen entwickelten Märkten nicht gibt.

Diese Risiken bestehen in den folgenden Bereichen:

- **Politik:** Unter anderem durch Instabilität und Volatilität des Umfeldes und der politischen Lage.
- **Wirtschaft:** Unter anderem durch hohe Inflation, Risiken in Verbindung mit Anlagen in Unternehmen, die erst vor kurzem privatisiert worden sind, der Währungsabwertung und einer unzureichenden Entwicklung der Finanzmärkte.
- **Geldmarkt:** Es besteht das Risiko, dass die Landeswährung aufgrund bestimmter instabiler Faktoren in Politik und Wirtschaft der betreffenden Länder abgewertet wird.
- **Recht:** Es bestehen Rechtsunsicherheiten und die Schwierigkeit im Allgemeinen, einen Rechtsanspruch anerkannt zu sehen und/oder durchzusetzen.
- **Besteuerung:** Die steuerliche Belastung kann sehr hoch sein und es gibt keine Garantie dafür, dass Gesetzestexte einheitlich und konsequent ausgelegt werden. Die örtlichen Behörden verfügen häufig über die Befugnis, neue Steuern, manchmal mit rückwirkender Kraft, einzuführen.

Es bestehen auch Verlustrisiken durch den Mangel an geeigneten Systemen für die Übertragung, die Bewertung, die Abrechnung, die Verbuchung, Verfahren für die Registrierung von Wertpapieren, die Verwahrung von Wertpapieren und die Abwicklung von Transaktionen. Diese Risiken sind an den westeuropäischen, nordamerikanischen oder anderen höher entwickelten Märkten weniger ausgeprägt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Korrespondenzbanken in diesen Ländern nicht immer für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe oder Beauftragten rechtlich haften und solvente Bürgen darstellen.

Diese Anlagen sind daher schwankungsanfälliger und weniger liquide, während die Börsenkapitalisierung niedriger als diejenige an entwickelten Märkten ist.

Aufgrund des erheblichen Risikos eignet sich dieser Teilfonds nur für gut informierte Anleger, die in der Lage sind, das mit diesem Produkt verbundene hohe Risiko zu tragen und der Auffassung sind, dass die Anlage ihren finanziellen Bedürfnissen und Zielsetzungen entspricht. Ihnen wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesem Produkt anzulegen.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: II auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Mittel

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger gestaltet.

Verwalter

Die Verwaltungsgesellschaft hat die Verwaltung des Teilfonds auf die CSOB Asset Management a.s., Perlova 371/5, 11000 Prag 1, Tschechische Republik (der „Verwalter“), übertragen. Gemäß einem Verwaltungsvertrag zwischen der Verwaltungsgesellschaft und dem Verwalter vom 1. September 2004 ist letzterer damit beauftragt, das Portfolio des Teilfonds mit Dispositionsbefugnis zu verwalten.

CSOB Asset Management wurde 1995 gegründet und gehört der KBC-Gruppe an.

CSOB Asset Management steht unter der Aufsicht der „Czech Securities Commission“ und hat von dieser die erforderlichen Zulassungen für die Verwaltung von Investmentfonds mit Dispositionsbefugnis erhalten.

Für seine Dienstleistungen zahlt die Verwaltungsgesellschaft dem Verwalter auf jährlicher Basis eine Vergütung, die in einer Gebühr von maximal 1% besteht. Die Gebühr wird am Ende eines jeden Quartals fällig und wird auf der

Grundlage des Nettoinventarwertes des Teilfonds am letzten Bewertungstag des Quartals berechnet.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Czechrenta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 08. März 1999 und 01. April 1999 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von CZK 20.000 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,6 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.11. KBC Renta AUD-Renta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta AUD-Renta ist überwiegend direkt oder indirekt in auf den Australischen Dollar (nachstehend „AUD“ genannt) lautenden Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden in Schuldverschreibungen oder Aktien angelegt, die von Unternehmen oder öffentlichen Organismen mit gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusstem Charakter ausgegeben werden. Diese Aktien und Schuldverschreibungen wurden zuvor einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse durch ein spezialisiertes Team des Berates für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen gemeinsam mit dem externen ISR-Beirat unterzogen

Maximal 10% des Portfolios des Teilfonds können in Wertpapiere (andere als Aktien und Schuldverschreibungen) angelegt werden, die nicht einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in AUD ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: II auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Mittel

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger entworfen.

Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft hat KBC Asset Management NV, 2 avenue du Port, B-1080 Brüssel, als Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen für den Teilfonds beauftragt.

Die Wertpapiere, in die das Portfolio des Teilfonds investiert wird, entsprechen den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins. Diese Anforderungen werden von einem spezialisierten Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen in Kooperation mit dem externen ISR-Beirat festgelegt. Jedes von einem Unternehmen ausgegebene Wertpapier wird der Unternehmensanalyse unterzogen. Jedes von einem öffentlichen Organismus ausgegebene Wertpapier unterliegt der Länderanalyse.

Sollte ein Wertpapier nicht mehr den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins entsprechen, kann es durch ein Wertpapier, das die Bedingungen erfüllt, ausgetauscht werden.

Analyse der Unternehmen

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Geschäftsführung der Unternehmen, insbesondere nach den unten aufgezählten Kriterien. Jedes der verwendeten Kriterien wird in mehrere messbare Indikatoren aufgeteilt.

- Wirtschaftspolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Wirtschaftspolitik, Aussicht und Performance
 - Beziehung zu Kunden und Dienstleistern
 - Auswirkung in der Gemeinschaft
- Unternehmensführung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Ethikkodex
 - Probleme mit dem rechtlichen/deontologischen Rahmen
 - Zusammensetzung und Arbeitsweisen der Geschäftsführung
 - Deontologie
 - Stakeholder Engagement
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Umweltpolitik
 - Management
 - Reporting

- Biologische Vielfalt
- Umweltperformance
- Interne Sozialpolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Chancengleichheit
 - Teilnahme von Gewerkschaften und des Personals
 - Schaffung von Arbeitsplatzsicherheit
 - Ausbildung
 - Gehaltsstruktur
 - Reporting
 - Betreuungs- und Sicherheitssysteme
- Menschenrechte (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Globale Verantwortung für Menschenrechte
 - Verantwortung für die Menschenrechte des Personals
 - Verantwortung für die Arbeitskette
 - Korruption
 - Kontakt mit den Regierungen und Mächten im Konflikt
- Umstrittene Praktiken; dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Alkohol
 - Tabak
 - Glücksspiel
 - Tierversuche
 - Genmanipulation
 - Militärindustrie
 - Nuklearenergie

Auf der Grundlage der fünf ersten Kriterien (jedes 20%) erhalten die Unternehmen ein Ergebnis aus 100. Unternehmen, die in gesellschaftspolitisch umstrittene Praktiken verwickelt sind, werden bestraft (negatives Ergebnis). Die Summe der fünf ersten Ergebnisse und des möglichen negativen Ergebnisses ergibt ein globales Endergebnis.

Je nach Sektor werden die Unternehmen auf der Basis ihres globalen Endergebnisses eingeteilt. In die Nachhaltigkeitsgesamtheit werden nur die Unternehmen aufgenommen, die in ihrem Sektor diejenigen mit der besten Performance sind.

Analyse der emittierenden Länder

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Länder insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Wirtschaftliche Performance, Struktur und Politik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Entwicklung der Technologie
 - Öffentliche und unternehmerische Effizienz
 - Makro-ökonomische Performance
 - Good governance
 - Wahrnehmung von Korruption
- Wohlbefinden und Sicherheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Index der menschlichen Entwicklung (3 Kriterien)
 - Gesundheitswesen
 - Kriminalitätsangaben

- Arbeitssicherheit
- Gleichheit und Freiheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Gini-Index: Gleichheit der Einkommen
 - Gender Empowerment Index
 - Solidarität zwischen den Generationen
 - Grundrechte und Bürgerfreiheiten
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - ESI- Index (Gewichtung 50%)
 - Ratifizierung internationaler Umweltabkommen
 - Ecological Footprint
- Internationale Beziehungen (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Auswirkung auf Entwicklung
 - Relative prioritäre Politiken
 - Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen HR&Arbeit

Garantie der Qualität und Unabhängigkeit

Der unabhängige Charakter des externen ISR-Beirates gewährleistet eine objektive Beurteilung der Unternehmensgewinne und der Länder und die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsanalysen. Der externe ISR-Beirat überwacht die Qualität der Verfahrensweise und die Tätigkeit des Recherche-Teams des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen. Der externe ISR-Beirat ist weiterhin dazu ermächtigt, das bei der Nachhaltigkeitsanalyse verwendete Verfahren anzupassen.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta AUD-Renta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 02. November 1999 und 26. November 1999 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von AUD 800 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.12. KBC Renta NZD-Renta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta NZD-Renta ist überwiegend direkt oder indirekt in auf Neuseeländische Dollar (nachstehend „NZD“ genannt) lautenden Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden in Schuldverschreibungen oder Aktien angelegt, die von Unternehmen oder öffentlichen Organismen mit gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusstem Charakter ausgegeben werden. Diese Aktien und Schuldverschreibungen wurden zuvor einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse durch ein spezialisiertes Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen gemeinsam mit dem externen ISR-Beirat unterzogen

Maximal 10% des Portfolios des Teilfonds können in Wertpapiere (andere als Aktien und Schuldverschreibungen) angelegt werden, die nicht einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in NZD ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: II auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Mittel

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger gestaltet.

Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft hat KBC Asset Management NV, 2 avenue du Port, B-1080 Brüssel, als Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen für den Teilfonds beauftragt.

Die Wertpapiere, in die das Portfolio des Teilfonds investiert wird, entsprechen den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins. Diese Anforderungen werden von einem spezialisierten Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen in Kooperation mit dem externen ISR-Beirat festgelegt. Jedes von einem Unternehmen ausgegebene Wertpapier wird der Unternehmensanalyse unterzogen. Jedes von einem öffentlichen Organismus ausgegebene Wertpapier unterliegt der Länderanalyse.

Sollte ein Wertpapier nicht mehr den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins entsprechen, kann es durch ein Wertpapier, das die Bedingungen erfüllt, ausgetauscht werden.

Analyse der Unternehmen

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Geschäftsführung der Unternehmen, insbesondere nach den unten aufgezählten Kriterien. Jedes der verwendeten Kriterien wird in mehrere messbare Indikatoren aufgeteilt.

- Wirtschaftspolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Wirtschaftspolitik, Aussicht und Performance
 - Beziehung zu Kunden und Dienstleistern
 - Auswirkung in der Gemeinschaft
- Unternehmensführung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Ethikkodex
 - Probleme mit dem rechtlichen/deontologischen Rahmen
 - Zusammensetzung und Arbeitsweisen der Geschäftsführung
 - Deontologie
 - Stakeholder Engagement
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Umweltpolitik
 - Management
 - Reporting

- Biologische Vielfalt
- Umweltperformance
- Interne Sozialpolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Chancengleichheit
 - Teilnahme von Gewerkschaften und des Personals
 - Schaffung von Arbeitsplatzsicherheit
 - Ausbildung
 - Gehaltsstruktur
 - Reporting
 - Betreuungs- und Sicherheitssysteme
- Menschenrechte (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Globale Verantwortung für Menschenrechte
 - Verantwortung für die Menschenrechte des Personals
 - Verantwortung für die Arbeitskette
 - Korruption
 - Kontakt mit den Regierungen und Mächten im Konflikt
- Umstrittene Praktiken; dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Alkohol
 - Tabak
 - Glücksspiel
 - Tierversuche
 - Genmanipulation
 - Militärindustrie
 - Nuklearenergie

Auf der Grundlage der fünf ersten Kriterien (jedes 20%) erhalten die Unternehmen ein Ergebnis aus 100. Unternehmen, die in gesellschaftspolitisch umstrittene Praktiken verwickelt sind, werden bestraft (negatives Ergebnis). Die Summe der fünf ersten Ergebnisse und des möglichen negativen Ergebnisses ergibt ein globales Endergebnis.

Je nach Sektor werden die Unternehmen auf der Basis ihres globalen Endergebnisses eingeteilt. In die Nachhaltigkeitsgesamtheit werden nur die Unternehmen aufgenommen, die in ihrem Sektor diejenigen mit der besten Performance sind.

Analyse der emittierenden Länder

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Länder insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Wirtschaftliche Performance, Struktur und Politik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Entwicklung der Technologie
 - Öffentliche und unternehmerische Effizienz
 - Makro-ökonomische Performance
 - Good governance
 - Wahrnehmung von Korruption
- Wohlbefinden und Sicherheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Index der menschlichen Entwicklung (3 Kriterien)
 - Gesundheitswesen
 - Kriminalitätsangaben

- Arbeitssicherheit
- Gleichheit und Freiheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Gini-Index: Gleichheit der Einkommen
 - Gender Empowerment Index
 - Solidarität zwischen den Generationen
 - Grundrechte und Bürgerfreiheiten
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - ESI- Index (Gewichtung 50%)
 - Ratifizierung internationaler Umweltabkommen
 - Ecological Footprint
- Internationale Beziehungen (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Auswirkung auf Entwicklung
 - Relative prioritäre Politiken
 - Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen HR&Arbeit

Garantie der Qualität und Unabhängigkeit

Der unabhängige Charakter des externen ISR-Beirates gewährleistet eine objektive Beurteilung der Unternehmensgewinne und der Länder und die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsanalysen. Der externe ISR-Beirat überwacht die Qualität der Verfahrensweise und die Tätigkeit des Recherche-Teams des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen. Der externe ISR-Beirat ist weiterhin dazu ermächtigt, das bei der Nachhaltigkeitsanalyse verwendete Verfahren anzupassen.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta NZD-Renta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 02. November 1999 und 28. November 1999 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von NZD 1.000 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.13. KBC Renta Short EUR

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Short EUR ist überwiegend direkt oder indirekt in auf EUR lautenden Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, wobei die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios zwischen einem Jahr und drei Jahren liegt.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in EUR ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: 0 auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Entfällt

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den defensiven Anleger gestaltet.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Short EUR hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 27. August 2001 und 31. August 2001 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von EUR 500 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.14. KBC Renta Medium EUR

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Medium EUR ist überwiegend direkt oder indirekt in auf EUR lautenden Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, wobei die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios ungefähr sieben Jahre beträgt.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in EUR ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: I auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Gering

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den defensiven Anleger gestaltet.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Medium EUR hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 04. September 2000 und 29. September 2000 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von EUR 500 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.15. KBC Renta Long EUR

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Long EUR ist überwiegend direkt oder indirekt in auf EUR lautenden Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, wobei die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios ungefähr zehn Jahre beträgt.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in EUR ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: II auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Gering

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den defensiven Anleger gestaltet.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Long EUR hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 04. September 2000 und 29. September 2000 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von EUR 500 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.16. KBC Renta Zlotyrenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Zlotyrenta ist überwiegend direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, die auf den Polnischen Zloty (nachstehend „PLN“ genannt) lauten.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in PLN ausgedrückt.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Teilfonds (nach dem Grundsatz der Risikostreuung) unter den Bedingungen, die im Kapitel „4. Anlagepolitik und Anlageziele“ genannt sind, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen kann, die von der Republik Polen begeben oder garantiert sind.

Potentielle Anleger seien darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Anteilen des Teilfonds KBC Renta Zlotyrenta mit Risiken verbunden ist, die es im Allgemeinen an den meisten westeuropäischen, nordamerikanischen oder anderen entwickelten Märkten nicht gibt.

Diese Risiken bestehen in den folgenden Bereichen:

- **Politik:** Unter anderem durch Instabilität und Volatilität des Umfeldes und der politischen Lage.
- **Wirtschaft:** Unter anderem durch hohe Inflation, Risiken in Verbindung mit Anlagen in Unternehmen, die erst vor kurzem privatisiert worden sind, der Währungsabwertung und einer unzureichenden Entwicklung der Finanzmärkte.
- **Geldmarkt:** Es besteht das Risiko, dass die Landeswährung aufgrund bestimmter instabiler Faktoren in Politik und Wirtschaft der betreffenden Länder abgewertet wird.
- **Recht:** Es bestehen Rechtsunsicherheiten und die Schwierigkeit im Allgemeinen, einen Rechtsanspruch anerkannt zu sehen und/oder durchzusetzen.
- **Besteuerung:** Die steuerliche Belastung kann sehr hoch sein und es gibt keine Garantie dafür, dass Gesetzestexte einheitlich und konsequent ausgelegt werden. Die örtlichen Behörden verfügen häufig über die Befugnis, neue Steuern, manchmal mit rückwirkender Kraft, einzuführen.

Es bestehen auch Verlustrisiken durch den Mangel an geeigneten Systemen für die Übertragung, die Bewertung, die Abrechnung, die Verbuchung, Verfahren für die Registrierung von Wertpapieren, die Verwahrung von Wertpapieren und die Abwicklung von Transaktionen. Diese Risiken sind an den westeuropäischen, nordamerikanischen oder anderen höher entwickelten Märkten weniger ausgeprägt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Korrespondenzbanken in diesen Ländern nicht immer für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe oder Beauftragten rechtlich haften und solvente Bürgen darstellen.

Diese Anlagen sind daher schwankungsanfälliger und weniger liquide, während die Börsenkapitalisierung niedriger als diejenige an entwickelten Märkten ist.

Aufgrund des erheblichen Risikos eignet sich dieser Teilfonds nur für gut informierte Anleger, die in der Lage sind, das mit diesem Produkt verbundene hohe Risiko zu tragen und der Auffassung sind, dass die Anlage ihren finanziellen Bedürfnissen und Zielsetzungen entspricht. Ihnen wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesem Produkt anzulegen.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: III auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Mittel

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger gestaltet.

Verwalter

Ab dem 1. Dezember 2007 hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Teilfonds auf KBC Towarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A., , ul. Chmielna 85/87, 00-805 Warschau, Polen (KBC TFI) übertragen.

KBC Towarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A. wurde 2001 gegründet und gehört der KBC-Gruppe an.

KBC Towarzystwo Funduszy Inwestycyjnych S.A steht unter der Aufsicht der „Polisch Financial Supervision Authority“ und hat von dieser die erforderlichen Zulassungen für die Verwaltung von Investmentfonds mit Dispositionsbefugnis erhalten.

Für seine Dienstleistungen zahlt die Verwaltungsgesellschaft dem Verwalter auf jährlicher Basis eine Vergütung, die in einer Gebühr von maximal 1% besteht. Die Gebühr wird am Ende eines jeden Quartals fällig und wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Teilfonds am letzten Bewertungstag des Quartals berechnet.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Zlotyrenta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 29. November 2004 und 31. Dezember 2004 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Ausgabepreis von PLN 2.000 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in jedem Jahr auch Anspruch auf eine zusätzliche Gebühr, die nicht 10% der Differenz zwischen der Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil (ohne Berücksichtigung der für ausschüttende Anteile gezahlten Dividenden) des Teilfonds KBC Renta Zlotyrenta und der niedrigeren Wertentwicklung des Merrill Lynch Poland Government Index in dem betreffenden Geschäftsjahr übersteigen wird. Für diese zusätzliche Gebühr wird an jedem Bewertungstag eine Rückstellung gebildet. Der Merrill Lynch Poland Government Index misst die Wertentwicklung des Marktes für polnische Staatsanleihen, ausgedrückt in PLN, und ist ein Index, dessen Kuponerträge reinvestiert werden. Der Index umfasst alle Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, die mit einem Fixkupon ausgestattet sind und deren Emission ein Mindestvolumen von 200 Millionen PLN aufweist. Der Index wurde am 31. Dezember 1997 mit einem Anfangswert von 100 eingeführt. Am 31. Dezember 2002 betrug der Indexwert 255,035. Der Indexwert wird täglich von Merrill Lynch (insbesondere über das Bloombergssystem, Code GOPL) veröffentlicht und kann auch bei den mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen (Zahlstellen) erfragt werden.

Die zusätzliche Gebühr wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Max} \left[\left(EC(d) + \left[\frac{VNI(f)}{VNI(d)} - 1 \right] - \left[\frac{I(f)}{I(d)} - 1 \right] \right), 0 \right] * 10\% * \frac{A1 + A2 + A3 + \dots + An}{n}$$

Max	Höchstwert von
VNI(f)	Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres (vor Berechnung der Performance-Prämie)
VNI(d)	Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres
I(f)	Stand des betreffenden Index am Ende des Geschäftsjahres
I(d)	Stand des betreffenden Index am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres
A1,2, ... n	Nettovermögen pro Bewertungstag 1..n des betreffenden Geschäftsjahres
N	Anzahl der Bewertungstage des betreffenden Geschäftsjahres
EC(d)	Kumulierte negative Differenz am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres

1.17. KBC Renta Forintrenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Forintrenta ist überwiegend direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, die auf den Ungarischen Forint (nachstehend „HUF“ genannt) lauten.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in HUF ausgedrückt.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Teilfonds (nach dem Grundsatz der Risikostreuung) unter den Bedingungen, die im Kapitel „4. Anlagepolitik und Anlageziele“ genannt sind, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen kann, die von der Republik Ungarn begeben oder garantiert sind.

Potentielle Anleger seien darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Anteilen des Teilfonds KBC Renta Forintrenta mit Risiken verbunden ist, die es im Allgemeinen an den meisten westeuropäischen, nordamerikanischen oder anderen entwickelten Märkten nicht gibt.

Diese Risiken bestehen in den folgenden Bereichen:

- **Politik:** Unter anderem durch Instabilität und Volatilität des Umfeldes und der politischen Lage;
- **Wirtschaft:** Unter anderem durch hohe Inflation, Risiken in Verbindung mit Anlagen in Unternehmen, die erst vor kurzem privatisiert worden sind, der Währungsabwertung und einer unzureichenden Entwicklung der Finanzmärkte.
- **Geldmarkt:** Es besteht das Risiko, dass die Landeswährung aufgrund bestimmter instabiler Faktoren in Politik und Wirtschaft der betreffenden Länder abgewertet wird.
- **Recht:** Es bestehen Rechtsunsicherheiten und die Schwierigkeit im Allgemeinen, einen Rechtsanspruch anerkannt zu sehen und/oder durchzusetzen.
- **Besteuerung:** Die steuerliche Belastung kann sehr hoch sein und es gibt keine Garantie dafür, dass Gesetzestexte einheitlich und konsequent ausgelegt werden. Die örtlichen Behörden verfügen häufig über die Befugnis, neue Steuern, manchmal mit rückwirkender Kraft, einzuführen.

Es bestehen auch Verlustrisiken durch den Mangel an geeigneten Systemen für die Übertragung, die Bewertung, die Abrechnung, die Verbuchung, Verfahren für die Registrierung von Wertpapieren, die Verwahrung von Wertpapieren und die Abwicklung von Transaktionen. Diese Risiken sind an den westeuropäischen, nordamerikanischen oder anderen höher entwickelten Märkten weniger ausgeprägt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Korrespondenzbanken in diesen Ländern nicht immer für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe oder Beauftragten rechtlich haften und solvente Bürgen darstellen.

Diese Anlagen sind daher schwankungsanfälliger und weniger liquide, während die Börsenkapitalisierung niedriger als diejenige an entwickelten Märkten ist.

Aufgrund des erheblichen Risikos eignet sich dieser Teilfonds nur für gut informierte Anleger, die in der Lage sind, das mit diesem Produkt verbundene hohe Risiko zu tragen und der Auffassung sind, dass die Anlage ihren finanziellen Bedürfnissen und Zielsetzungen entspricht. Ihnen wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesem Produkt anzulegen.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: IV auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Hoch

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger gestaltet.

Verwalter

Ab dem 1. Dezember 2007 hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Teilfonds auf K & H Befektetesi Alapkezelo Zrt, Vigado tér 1, H- 1051 Budapest übertragen.

K & H Befektetesi Alapkezelo Zrt wurde 1997 gegründet und gehört der KBC-Gruppe an.

K & H Befektetesi Alapkezelo Zrt steht unter der Aufsicht der „Hungarian Financial Supervisory Authority“ und hat von dieser die erforderlichen Zulassungen für die Verwaltung von Investmentfonds mit Dispositionsbefugnis erhalten.

Für seine Dienstleistungen zahlt die Verwaltungsgesellschaft dem Verwalter auf jährlicher Basis eine Vergütung, die in einer Gebühr von maximal 1% besteht. Die Gebühr wird am Ende eines jeden Quartals fällig und wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Teilfonds am letzten Bewertungstag des Quartals berechnet.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Forintrenta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 10. Februar 2003 und 29. Februar 2003 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Ausgabepreis von HUF 125.000 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

Die Verwaltungsgesellschaft hat in jedem Jahr auch Anspruch auf eine zusätzliche Gebühr, die nicht 10% der Differenz zwischen der Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil (ohne Berücksichtigung der für ausschüttende Anteile gezahlten Dividenden) des Teilfonds KBC Renta Forintrenta und der niedrigeren Wertentwicklung des Merrill Lynch Hungary Government Index in dem betreffenden Geschäftsjahr übersteigen wird. Für diese zusätzliche Gebühr wird an jedem Bewertungstag eine Rückstellung gebildet. Der Merrill Lynch Hungary Government Index misst die Wertentwicklung des Marktes für ungarische Staatsanleihen, ausgedrückt in HUF, und ist ein Index, dessen Kuponerträge reinvestiert werden. Der Index umfasst alle Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, die mit einem Fixkupon ausgestattet sind und deren Emission ein Mindestvolumen von 5 Milliarden HUF aufweist. Der Index wurde am 31. Dezember 1997 mit einem Anfangswert von 100 eingeführt. Am 31. Dezember 2002 betrug der Indexwert 204,05. Der Indexwert wird täglich von Merrill Lynch (insbesondere über das Bloombergssystem, Code G0HU) veröffentlicht und kann auch bei den mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen (Zahlstellen) erfragt werden.

Die zusätzliche Gebühr wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Max} \left[\left(EC(d) + \left[\frac{VNI(f)}{VNI(d)} - 1 \right] - \left[\frac{I(f)}{I(d)} - 1 \right] \right), 0 \right] * 10\% * \frac{A1 + A2 + A3 + \dots + An}{n}$$

Max	Höchstwert von
VNI(f)	Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres (vor Berechnung der Performance-Prämie)
VNI(d)	Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres
I(f)	Stand des betreffenden Index am Ende des Geschäftsjahres
I(d)	Stand des betreffenden Index am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres
A1,2, ... n	Nettovermögen pro Bewertungstag 1..n des betreffenden Geschäftsjahres
N	Anzahl der Bewertungstage des betreffenden Geschäftsjahres
EC(d)	Kumulierte negative Differenz am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres

1.18. KBC Renta Slovakrenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Slovakrenta ist überwiegend direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, die auf die Slowakische Krone (nachstehend „SKK“ genannt) lauten.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in SKK ausgedrückt.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Teilfonds (nach dem Grundsatz der Risikostreuung) unter den Bedingungen, die im Kapitel „4. Anlagepolitik und Anlageziele“ genannt sind, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen kann, die von der Slowakischen Republik begeben oder garantiert sind.

Potentielle Anleger seien darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Anteilen des Teilfonds KBC Renta Slovakrenta mit Risiken verbunden ist, die es im Allgemeinen an den meisten westeuropäischen, nordamerikanischen oder anderen entwickelten Märkten nicht gibt.

Diese Risiken bestehen in den folgenden Bereichen:

- **Politik:** Unter anderem durch Instabilität und Volatilität des Umfeldes und der politischen Lage.
- **Wirtschaft,** unter anderem durch hohe Inflation, Risiken in Verbindung mit Anlagen in Unternehmen, die erst vor kurzem privatisiert worden sind, der Währungsabwertung und einer unzureichenden Entwicklung der Finanzmärkte.
- **Geldmarkt:** Es besteht das Risiko, dass die Landeswährung aufgrund bestimmter instabiler Faktoren in Politik und Wirtschaft der betreffenden Länder abgewertet wird.
- **Recht:** Es bestehen Rechtsunsicherheiten und die Schwierigkeit im Allgemeinen, einen Rechtsanspruch anerkannt zu sehen und/oder durchzusetzen.
- **Besteuerung:** Die steuerliche Belastung kann sehr hoch sein und es gibt keine Garantie dafür, dass Gesetzestexte einheitlich und konsequent ausgelegt werden. Die örtlichen Behörden verfügen häufig über die Befugnis, neue Steuern, manchmal mit rückwirkender Kraft, einzuführen.

Es bestehen auch Verlustrisiken durch den Mangel an geeigneten Systemen für die Übertragung, die Bewertung, die Abrechnung, die Verbuchung, Verfahren für die Registrierung von Wertpapieren, die Verwahrung von Wertpapieren und die Abwicklung von Transaktionen. Diese Risiken sind an den westeuropäischen, nordamerikanischen oder anderen höher entwickelten Märkten weniger ausgeprägt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Korrespondenzbanken in diesen Ländern nicht immer für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe oder Beauftragten rechtlich haften und solvente Bürgen darstellen.

Diese Anlagen sind daher schwankungsanfälliger und weniger liquide, während die Börsenkapitalisierung niedriger als diejenige an entwickelten Märkten ist.

Aufgrund des erheblichen Risikos eignet sich dieser Teilfonds nur für gut informierte Anleger, die in der Lage sind, das mit diesem Produkt verbundene hohe Risiko zu tragen und der Auffassung sind, dass die Anlage ihren finanziellen Bedürfnissen und Zielsetzungen entspricht. Ihnen wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in diesem Produkt anzulegen.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: II auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Mittel

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den defensiven Anleger gestaltet.

Verwalter

Ab dem 1. Dezember 2007 hat die Verwaltungsgesellschaft die Verwaltung des Teilfonds auf die CSOB Asset Management SK a.s., Kolárska 6, 815 63 Bratislava, Slowakei übertragen.

CSOB Asset Management SK wurde 2004 gegründet und gehört der KBC-Gruppe an.

CSOB Asset Management SK steht unter der Aufsicht der „Banque Nationale de Slovaquie“ und hat von dieser die erforderlichen Zulassungen für die Verwaltung von Investmentfonds mit Dispositionsbefugnis erhalten.

Für seine Dienstleistungen zahlt die Verwaltungsgesellschaft dem Verwalter auf jährlicher Basis eine Vergütung, die in einer Gebühr von maximal 1% besteht. Die Gebühr wird am Ende eines jeden Quartals fällig und wird auf der Grundlage des Nettoinventarwertes des Teilfonds am letzten Bewertungstag des Quartals berechnet.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Slovakrenta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 12. Mai 2003 und 13. Juni 2003 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von SKK 20.000 angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,6 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

Für den Teilfonds KBC Renta Slovakrenta hat die Verwaltungsgesellschaft in jedem Jahr auch Anspruch auf eine zusätzliche Gebühr, die nicht 10% der Differenz zwischen der Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds KBC Renta Slovakrenta (ohne Berücksichtigung der für die ausschüttenden Anteile gezahlten Dividenden) und der niedrigeren Wertentwicklung des „12-Monats-Bribor-Satzes“, der jeweils zu Beginn des betreffenden Geschäftsjahres gilt, übersteigen wird. Der „12-Monats-Bribor-Satz“ ist ein auf SKK lautender Interbankensatz, der als Referenzindex für Anlagen in SKK mit einer Laufzeit von einem Jahr dient. Dieser Satz wird täglich von der Narodna Slovenska Banka (der Slowakischen Nationalbank) veröffentlicht und kann auch bei den für die Dienstleistungen beauftragten Stellen erfragt werden.

Die zusätzliche Gebühr wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Max} \left[\left(EC(d) + \left[\frac{VNI(f)}{VNI(d)} - 1 \right] - i \right), 0 \right] * 10 \% * \frac{A1 + A2 + A3 + \dots + An}{n}$$

Max	Höchstwert von
VNI(f)	Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres (vor Berechnung der Performance-Prämie)
VNI(d)	Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres
i	12-Monats-Bribor-Satz zu Beginn des Geschäftsjahres
A1,2, ... n	Nettovermögen pro Bewertungstag 1..n des betreffenden Geschäftsjahres
n	Anzahl der Bewertungstage des betreffenden Geschäftsjahres
EC(d)	Kumulierte negative Differenz am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres

1.19. KBC Renta Nokrenta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Nokrenta ist überwiegend direkt oder indirekt in auf die Norwegische Krone (nachstehend „NOK“ genannt) lautenden Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt.

Mindestens 90% des Portfolios des Teilfonds werden in Schuldverschreibungen oder Aktien angelegt, die von Unternehmen oder öffentlichen Organismen mit gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusstem Charakter ausgegeben werden. Diese Aktien und Schuldverschreibungen wurden zuvor einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse durch ein spezialisiertes Team des Berates für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen gemeinsam mit dem externen ISR-Beirat unterzogen

Maximal 10% des Portfolios des Teilfonds können in Wertpapiere (andere als Aktien und Schuldverschreibungen) angelegt werden, die nicht einer vertieften Nachhaltigkeitsanalyse unterzogen wurden.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in NOK ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: II auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Mittel

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger gestaltet.

Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen

Die Verwaltungsgesellschaft hat KBC Asset Management NV, 2 avenue du Port, B-1080 Brüssel, als Berater für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen für den Teilfonds beauftragt.

Die Wertpapiere, in die das Portfolio des Teilfonds investiert wird, entsprechen den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins. Diese Anforderungen werden von einem spezialisierten Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen in Kooperation mit dem externen ISR-Beirat festgelegt. Jedes von einem Unternehmen ausgegebene Wertpapier wird der Unternehmensanalyse unterzogen. Jedes von einem öffentlichen Organismus ausgegebene Wertpapier unterliegt der Länderanalyse.

Sollte ein Wertpapier nicht mehr den Anforderungen im Bereich des sozialen Verantwortungsbewusstseins entsprechen, kann es durch ein Wertpapier, das die Bedingungen erfüllt, ausgetauscht werden.

Analyse der Unternehmen

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Geschäftsführung der Unternehmen, insbesondere nach den unten aufgezählten Kriterien. Jedes der verwendeten Kriterien wird in mehrere messbare Indikatoren aufgeteilt.

- Wirtschaftspolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Wirtschaftspolitik, Aussicht und Performance
 - Beziehung zu Kunden und Dienstleistern
 - Auswirkung in der Gemeinschaft
- Unternehmensführung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Ethikkodex
 - Probleme mit dem rechtlichen/deontologischen Rahmen
 - Zusammensetzung und Arbeitsweisen der Geschäftsführung
 - Deontologie
 - Stakeholder Engagement
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Umweltpolitik
 - Management
 - Reporting
 - Biologische Vielfalt

- Umweltperformance
- Interne Sozialpolitik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Chancengleichheit
 - Teilnahme von Gewerkschaften und des Personals
 - Schaffung von Arbeitsplatzsicherheit
 - Ausbildung
 - Gehaltsstruktur
 - Reporting
 - Betreuungs- und Sicherheitssysteme
- Menschenrechte (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Globale Verantwortung für Menschenrechte
 - Verantwortung für die Menschenrechte des Personals
 - Verantwortung für die Arbeitskette
 - Korruption
 - Kontakt mit den Regierungen und Mächten im Konflikt
- Umstrittene Praktiken; dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Alkohol
 - Tabak
 - Glücksspiel
 - Tierversuche
 - Genmanipulation
 - Militärindustrie
 - Nuklearenergie

Auf der Grundlage der fünf ersten Kriterien (jedes 20%) erhalten die Unternehmen ein Ergebnis aus 100. Unternehmen, die in gesellschaftspolitisch umstrittene Praktiken verwickelt sind, werden bestraft (negatives Ergebnis). Die Summe der fünf ersten Ergebnisse und des möglichen negativen Ergebnisses ergibt ein globales Endergebnis.

Je nach Sektor werden die Unternehmen auf der Basis ihres globalen Endergebnisses eingeteilt. In die Nachhaltigkeitsgesamtheit werden nur die Unternehmen aufgenommen, die in ihrem Sektor diejenigen mit der besten Performance sind.

Analyse der emittierenden Länder

Das spezialisierte Team des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen beurteilt den gesellschaftspolitisch verantwortungsbewussten Charakter der Länder insbesondere nach den folgenden Kriterien:

- Wirtschaftliche Performance, Struktur und Politik (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Entwicklung der Technologie
 - Öffentliche und unternehmerische Effizienz
 - Makro-ökonomische Performance
 - Good governance
 - Wahrnehmung von Korruption
- Wohlbefinden und Sicherheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Index der menschlichen Entwicklung (3 Kriterien)
 - Gesundheitswesen
 - Kriminalitätsangaben
 - Arbeitssicherheit
- Gleichheit und Freiheit der Bevölkerung (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:

- Gini-Index: Gleichheit der Einkommen
- Gender Empowerment Index
- Solidarität zwischen den Generationen
- Grundrechte und Bürgerfreiheiten
- Umwelt (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - ESI- Index (Gewichtung 50%)
 - Ratifizierung internationaler Umweltabkommen
 - Ecological Footprint
- Internationale Beziehungen (20%); dieses Kriterium wird ausgehend von den folgenden Indikatoren analysiert:
 - Auswirkung auf Entwicklung
 - Relative prioritäre Politiken
 - Ratifizierung von internationalen Menschenrechtsabkommen HR&Arbeit

Garantie der Qualität und Unabhängigkeit

Der unabhängige Charakter des externen ISR-Beirates gewährleistet eine objektive Beurteilung der Unternehmensgewinne und der Länder und die Glaubwürdigkeit der Nachhaltigkeitsanalysen. Der externe ISR-Beirat überwacht die Qualität der Verfahrensweise und die Tätigkeit des Rechercheteams des Beraters für gesellschaftspolitisch verantwortungsbewusste Anlagen. Der externe ISR-Beirat ist weiterhin dazu ermächtigt, das bei der Nachhaltigkeitsanalyse verwendete Verfahren anzupassen.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Nokrenta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 1. April 2003 und 2. Mai 2003 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von 4.000 NOK angenommen, erhöht um einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

Für den Teilfonds KBC Renta Nokrenta hat die Verwaltungsgesellschaft in jedem Jahr auch Anspruch auf eine zusätzliche Gebühr, die nicht 10% der Differenz zwischen der Wertentwicklung des Nettoinventarwerts pro Anteil des Teilfonds KBC Renta Nokrenta (ohne Berücksichtigung der für die ausschüttenden Anteile gezahlten Dividenden) und der niedrigeren Wertentwicklung des Merrill Lynch Norwegian Governments Index in dem betreffenden Geschäftsjahr übersteigen wird. Für diese zusätzliche Gebühr wird an jedem Bewertungstag eine Rückstellung gebildet. Der Merrill Lynch Norwegian Governments Index misst die Wertentwicklung des Marktes für Norwegische Staatsanleihen, ausgedrückt in der norwegischen Krone. Der Index umfasst alle Schuldverschreibungen mit einer Restlaufzeit von mindestens einem Jahr, die mit einem Fixkupon ausgestattet sind und deren Emission ein Mindestvolumen von 1 Milliarde NOK aufweist. Der Index wurde am 31. August 1996 mit einem Anfangswert von 100 eingeführt. Am 31. Dezember 2002 betrug der Indexwert 150,132. Der Stand des Index wird täglich von Merrill Lynch (insbesondere über das Bloomberg-System unter dem Code GOJ0) veröffentlicht und kann auch bei den mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen (Zahlstellen) erfragt werden.

Die zusätzliche Gebühr wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$\text{Max} \left[\left(EC(d) + \left[\frac{VNI(f)}{VNI(d)} - 1 \right] - \left[\frac{I(f)}{I(d)} - 1 \right] \right), 0 \right] * 10\% * \frac{A1 + A2 + A3 + \dots + An}{n}$$

Max	Höchstwert von
VNI(f)	Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds am Ende des Geschäftsjahres (vor Berechnung der Performance-Prämie)
VNI(d)	Nettoinventarwert pro Anteil des Teilfonds am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres
I(f)	Stand des betreffenden Index am Ende des Geschäftsjahres

I(d)	Stand des betreffenden Index am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres
A1,2, ... n	Nettovermögen pro Bewertungstag 1..n des betreffenden Geschäftsjahres
N	Anzahl der Bewertungstage des betreffenden Geschäftsjahres
EC(d)	Kumulierte negative Differenz am Ende des vorausgegangenen Geschäftsjahres

1.20. KBC Renta TRY-Renta

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta TRY-Renta ist überwiegend direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, die auf das Türkische Pfund (nachstehend „TRY“ genannt) lauten.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in TRY ausgedrückt.

Anleger werden darauf aufmerksam gemacht, dass der Teilfonds (nach dem Grundsatz der Risikostreuung) unter den Bedingungen, die im Kapitel „4. Anlagepolitik und Anlageziele“ genannt sind, bis zu 100% seines Nettovermögens in Wertpapieren anlegen kann, die von der Türkei begeben oder garantiert sind. Insbesondere wird die Aufmerksamkeit der Anleger auf die Tatsache gelenkt, dass die Türkei zum Zeitpunkt der Auflegung des Teilfonds kein Emittent mit der Bonitätseinstufung „Investment Grade“ war.

Potentielle Anleger seien darauf hingewiesen, dass eine Anlage in den Anteilen des Teilfonds KBC Renta TRY-Renta mit Risiken verbunden ist, die es im Allgemeinen an den meisten westeuropäischen, nordamerikanischen oder anderen entwickelten Märkten nicht gibt.

Diese Risiken bestehen in den folgenden Bereichen:

- **Politik:** Unter anderem durch Instabilität und Volatilität des Umfeldes und der politischen Lage.
- **Wirtschaft:** Unter anderem durch hohe Inflation, der Währungsabwertung und einer unzureichenden Entwicklung der Finanzmärkte;
- **Geldmarkt:** Es besteht das Risiko, dass das Türkische Pfund aufgrund bestimmter instabiler Faktoren in Politik und Wirtschaft abgewertet wird;
- **Recht:** Es bestehen Rechtsunsicherheiten und die Schwierigkeit im Allgemeinen, einen Rechtsanspruch anerkannt zu sehen und/oder durchzusetzen;
- **Besteuerung:** Die steuerliche Belastung kann sehr hoch sein und es gibt keine Garantie dafür, dass Gesetzestexte einheitlich und konsequent ausgelegt werden.

Es bestehen auch Verlustrisiken durch den Mangel an geeigneten Systemen für die Übertragung, die Bewertung, die Abrechnung, die Verbuchung, Verfahren für die Registrierung von Wertpapieren, die Verwahrung von Wertpapieren und die Abwicklung von Transaktionen. Diese Risiken sind an den westeuropäischen, nordamerikanischen oder anderen höher entwickelten Märkten weniger ausgeprägt. Anleger sollten sich bewusst sein, dass Korrespondenzbanken in diesen Ländern nicht immer für die Handlungen oder Unterlassungen ihrer Organe oder Beauftragten rechtlich haften und solvente Bürgen darstellen.

Diese Anlagen sind daher schwankungsanfälliger und weniger liquide, während die Börsenkapitalisierung niedriger als diejenige an entwickelten Märkten ist.

Das höhere Wechselkursrisiko kann jedoch oft mittelfristig durch hohe Zinseinkünfte mehr als kompensiert werden. Anlagen in Schuldverschreibungen von Emittenten wie der Türkei können häufig eine hohe Gesamtrendite bringen.

Der Teilfonds ist bestrebt, die oben beschriebenen Umstände durch ein gutes Anlage-Timing und eine gute Risikostreuung optimal zu nutzen. Ferner unterliegen die Kurse von Schuldverschreibungen, die von Emittenten wie der Türkei begeben werden, gelegentlich erheblichen Schwankungen, ohne dass ein direkter Kausalzusammenhang mit dem Währungsrisiko besteht. Der Teilfonds ist bestrebt, diesem Umstand Rechnung zu tragen, um das Anlageergebnis zu erhöhen.

Ein weiterer Vorteil besteht für den Anleger darin, dass dieser Teilfonds Anlagen an Obligationenmärkten tätigen kann, die für den einzelnen Anleger nur schwer zugänglich sind.

Aufgrund des erheblichen Risikos eignet sich dieser Teilfonds nur für gut informierte Anleger, die in der Lage sind, das mit diesem Produkt verbundene erhöhte Risiko zu tragen und der Auffassung sind, dass diese Anlage ihren finanziellen Bedürfnissen und Zielsetzungen entspricht. Ihnen wird empfohlen, nur einen Teil ihres Vermögens in dieses Produkt zu investieren.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: IV auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Hoch

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger gestaltet.

Anteilsgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta TRY-Renta hat der Erstzeichnungszeitraum zwischen dem 2. Mai 2005 und 27. Mai 2005 gelegen. Während dieses Zeitraums wurden Zeichnungen zum Preis von 1.000 TRY angenommen, erhöht um

einen Ausgabeaufschlag von 2,50% zugunsten der professionellen Vermittler.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

1.21. KBC Renta Short USD

Anlagepolitik

Das Portfolio des Teilfonds KBC Renta Short USD ist überwiegend direkt oder indirekt in Wertpapieren, vorzugsweise Schuldverschreibungen, angelegt, die auf USD lauten. Die durchschnittliche Restlaufzeit des Portfolios liegt zwischen einem Jahr und drei Jahren.

Der Nettoinventarwert dieses Teilfonds wird in USD ausgedrückt.

Risikoprofil

Risikoprofil des Teilfonds

Risikoprofil des Teilfonds: III auf einer Skala von 0 (geringes Risiko) bis VI (hohes Risiko).

Wechselkursrisiko: Entfällt

Marktrisiko: Mittel

Risikoprofil des typischen Anlegers

Der Teilfonds ist für den dynamischen Anleger gestaltet.

Anteilausgaben, Anteilrücknahmen und Gebühren

Für den Teilfonds KBC Renta Short USD war der Erstzeichnungszeitpunkt der 03.02.2006, an welchem Datum der Teilfonds KB LUX BOND FUND – SHORT INVEST USD eingegliedert wurde.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Verwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,066 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Depotbankfunktion zahlt der Teilfonds der Depotbank auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 0,054 %.

Als Vergütung für die erbrachten Leistungen hinsichtlich der Geschäftsführung, des Vertriebes sowie der Risikoverwaltung zahlt der Teilfonds der Verwaltungsgesellschaft auf jährlicher Basis eine Vergütung in Form einer Gebühr von maximal 1,1 %. Die Gebühr wird monatlich fällig und wird auf der Grundlage des durchschnittlichen Wertes des Nettovermögens des Teilfonds berechnet.

Anhang 2. Zeichnungsschein

Exemplar für den Anteilinhaber
Bitte beachten Sie den Hinweis auf
Ihr Widerrufsrecht auf der folgenden Seite!

KBC Renta
Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital
(Gesetz vom 20. Dezember 2002)
Handelsregister Luxemburg Nr. B 23696
Sitz der Gesellschaft: 11, rue Aldringen, L-1118 Luxemburg
ZEICHNUNGSSCHEIN

Der Gründungsbericht (Notice Légale) wurde auf der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und in Luxemburg hinterlegt.

Ich, der Unterzeichner (die Unterzeichnerin),

Nachname..... Vornamen.....

Anschrift.....

habe den Verkaufsprospekt und den letzten Bericht (*) erhalten und gelesen und erkläre, dass ich zeichne:

	Inhaberzertifikate in der Stückelung			Namens- anteile
	1	5	25	
.... Anteile KBC Renta Decarenta A:
.... Anteile KBC Renta Decarenta B:
.... Anteile KBC Renta Eurorenta A:
.... Anteile KBC Renta Eurorenta B:
.... Anteile KBC Renta Swissrenta A :
.... Anteile KBC Renta Swissrenta B :
.... Anteile KBC Renta Sekarenta A:
.... Anteile KBC Renta Sekarenta B:
.... Anteile KBC Renta Canarenta A:
.... Anteile KBC Renta Canarenta B:
.... Anteile KBC Renta Yenrenta A:
.... Anteile KBC Renta Yenrenta B:
.... Anteile KBC Renta Dollarenta A:
.... Anteile KBC Renta Dollarenta B:
.... Anteile KBC Renta Emurenta A:
.... Anteile KBC Renta Emurenta B:
.... Anteile KBC Renta Sterlingrenta A:
.... Anteile KBC Renta Sterlingrenta B:
.... Anteile KBC Renta Czechrenta A:
.... Anteile KBC Renta Czechrenta B:
.... Anteile KBC Renta AUD-Renta A:
.... Anteile KBC Renta AUD-Renta B:
.... Anteile KBC Renta NZD-Renta A:
.... Anteile KBC Renta NZD-Renta B:
.... Anteile KBC Renta Short EUR A:
.... Anteile KBC Renta Short EUR B:
.... Anteile KBC Renta Medium EUR A:
.... Anteile KBC Renta Medium EUR B:
.... Anteile KBC Renta Long EUR A:
.... Anteile KBC Renta Long EUR B:
.... Anteile KBC Renta Zlotyrenta A:
.... Anteile KBC Renta Zlotyrenta B:
.... Anteile KBC Renta Forintrenta A:
.... Anteile KBC Renta Forintrenta B:
.... Anteile KBC Renta Slovakrenta A:
.... Anteile KBC Renta Slovakrenta B:
.... Anteile KBC Renta Nokrenta A:
.... Anteile KBC Renta Nokrenta B:
.... Anteile KBC Renta TRY-Renta A:
.... Anteile KBC Renta TRY-Renta B:
.... Anteile KBC Renta Short USD A:
.... Anteile KBC Renta Short USD B:

Die Zeichnungsgebühr (Ausgabeaufschlag) beträgt 2,5% des Nettoinventarwertes, die Rücknahmegebühr (Rücknahmeabschlag) maximal 1% des Nettoinventarwertes.

Die Inhaberzertifikate

() sollen zur Verfügung gehalten werden von

() sollen mit eingeschriebenem Brief auf meine Gefahr geschickt werden:

() an die oben angegebene Anschrift

() an die folgende Anschrift:

() sollen hinterlegt werden in einem Depot Nr.

bei

Die Zahlung wird geleistet

() bei der SICAV in Luxemburg

() bei

Zahlungsweise

() durch Überweisung Konto Nr.

() durch Belastung meines Kontos Nr.

() sonstige:

Zweifach ausgefertigt in am

Vor der Unterschrift bitte den Vermerk „Gelesen und genehmigt“ anbringen.

(Unterschrift)

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

Belehrung des Käufers zum Widerruf:

Widerrufsrecht gemäß § 126 InvG:

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Investmentgesellschaft (KBC Rentia, 11, rue Aldringen, L-1118 Luxemburg) schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszus zahlen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Für Anleger in Österreich (§ 3 Abs. 1 und 4 KSchG):

(1)

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden;

die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

(4)

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

KBC Renta
 Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital
 (Gesetz vom 20. Dezember 2002)
 Handelsregister Luxemburg Nr. B 23696
 Sitz der Gesellschaft: 11, rue Aldringen, L-1118 Luxemburg

ZEICHNUNGSSCHEIN

Der Gründungsbericht (Notice Légale) wurde auf der Geschäftsstelle des Bezirksgerichts von und in Luxemburg hinterlegt.

Ich, der Unterzeichner (die Unterzeichnerin),

Nachname..... Vornamen.....

Anschrift.....

habe den Verkaufsprospekt und den letzten Bericht (*) erhalten und gelesen und erkläre, dass ich zeichne:

	Inhaberzertifikate in der Stückelung			Namens- anteile
	1	5	25	
.... Anteile KBC Renta Decarenta A:
.... Anteile KBC Renta Decarenta B:
.... Anteile KBC Renta Eurorenta A:
.... Anteile KBC Renta Eurorenta B:
.... Anteile KBC Renta Swissrenta A :
.... Anteile KBC Renta Swissrenta B :
.... Anteile KBC Renta Sekarenta A:
.... Anteile KBC Renta Sekarenta B:
.... Anteile KBC Renta Canarenta A:
.... Anteile KBC Renta Canarenta B:
.... Anteile KBC Renta Yenrenta A:
.... Anteile KBC Renta Yenrenta B:
.... Anteile KBC Renta Dollarenta A:
.... Anteile KBC Renta Dollarenta B:
.... Anteile KBC Renta Emurenta A:
.... Anteile KBC Renta Emurenta B:
.... Anteile KBC Renta Sterlingrenta A:
.... Anteile KBC Renta Sterlingrenta B:
.... Anteile KBC Renta Czechrenta A:
.... Anteile KBC Renta Czechrenta B:
.... Anteile KBC Renta AUD-Renta A:
.... Anteile KBC Renta AUD-Renta B:
.... Anteile KBC Renta NZD-Renta A:
.... Anteile KBC Renta NZD-Renta B:
.... Anteile KBC Renta Short EUR A:
.... Anteile KBC Renta Short EUR B:
.... Anteile KBC Renta Medium EUR A:
.... Anteile KBC Renta Medium EUR B:
.... Anteile KBC Renta Long EUR A:
.... Anteile KBC Renta Long EUR B:
.... Anteile KBC Renta Zlotyrenta A:
.... Anteile KBC Renta Zlotyrenta B:
.... Anteile KBC Renta Forintrenta A:
.... Anteile KBC Renta Forintrenta B:
.... Anteile KBC Renta Slovakrenta A:
.... Anteile KBC Renta Slovakrenta B:
.... Anteile KBC Renta Nokrenta A:
.... Anteile KBC Renta Nokrenta B:
.... Anteile KBC Renta TRY-Renta A:
.... Anteile KBC Renta TRY-Renta B:
.... Anteile KBC Renta Short USD A:
.... Anteile KBC Renta Short USD B:

Die Zeichnungsgebühr (Ausgabeaufschlag) beträgt 2,5% des Nettoinventarwertes, die Rücknahmegebühr (Rücknahmeabschlag) maximal 1% des Nettoinventarwertes.

Die Inhaberzertifikate

sollen zur Verfügung gehalten werden von

sollen mit eingeschriebenem Brief auf meine Gefahr geschickt werden:

an die oben angegebene Anschrift

an die folgende Anschrift:

sollen hinterlegt werden in einem Depot Nr.

bei

Die Zahlung wird geleistet

bei der SICAV in Luxemburg

bei

Zahlungsweise

durch Überweisung Konto Nr.

durch Belastung meines Kontos Nr.

sonstige:

Zweifach ausgefertigt in am

Vor der Unterschrift bitte den Vermerk „Gelesen und genehmigt“ anbringen.

(Unterschrift)

(*) Unzutreffendes bitte streichen.

Belehrung des Käufers zum Widerruf:

Widerrufsrecht gemäß § 126 InvG:

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (**Widerrufsrecht**); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein **Fernabsatzgeschäft** i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der Investmentgesellschaft (KBC Rentia, 11, rue Aldringen, L-1118 Luxemburg) schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Für Anleger in Österreich (§ 3 Abs. 1 und 4 KSchG):

(1)

Hat der Verbraucher seine Vertragserklärung weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd benutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benutzten Stand abgegeben, so kann er von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.

Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrags oder danach binnen einer Woche erklärt werden; die Frist beginnt mit der Ausfolgung einer Urkunde, die zumindest den Namen und die Anschrift des Unternehmers, die zur Identifizierung des Vertrags notwendigen Angaben sowie eine Belehrung über das Rücktrittsrecht enthält, an den Verbraucher, frühestens jedoch mit dem Zustandekommen des Vertrags zu laufen.

(4)

Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform.

Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmers enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten, der an den Vertragshandlungen (Anm.: richtig: Vertragsverhandlungen) mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen läßt, daß der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Es genügt, wenn die Erklärung innerhalb des im Abs. 1 genannten Zeitraumes abgesendet wird.

Anhang 3. Nachtrag für den Vertrieb von Anteilen außerhalb Luxemburgs

3.1. Prospektanhang für Belgien – August 2007

Dieser Anhang wurde von der „Commission bancaire, financière et des assurances“ genehmigt und wird gemäß Artikel 119 des Königlichen Erlasses vom 04. März 2005 über bestimmte öffentliche Organismen für gemeinsame Anlagen und gemäß Artikel 131 des Gesetzes vom 20. Juli 2004 über bestimmte Formen der gemeinsamen Verwaltung von Anlageportfolios veröffentlicht. Diese Genehmigung beinhaltet keine Beurteilung der Zweckmäßigkeit und Qualität der Tätigkeit oder der Vermögensverhältnisse dessen, der ihr nachgeht.

3.1.1. Finanzdienstleistungen in Belgien

Die Finanzdienstleistungen der KBC Renta werden in Belgien erbracht von:

- KBC BANK S.A., avenue du Port 2, 1080 Brüssel
- CBC BANQUE S.A., Grand Place 5, 1000 Brüssel
- CENTEA S.A., Mechelsesteenweg 180, 2018 Antwerpen.

Die Anleger können sich an alle Zweigstellen dieser Institute wenden, um den Verkaufsprospekt zu erhalten, Anteile der SICAV zu zeichnen sowie ihre Anteile oder ihre Kupons einzulösen.

Die Zeichnungsanträge können an die SICAV oder an die Schalter der Zahlstellen an luxemburgischen Bankarbeitstagen bis 17h00 eingereicht werden.

3.1.2. Vergütungen, Gebühren und Kosten

Einmalig vom Anteilinhaber zu zahlende Vergütungen, Gebühren und Kosten			
	<i>Bei Zeichnung</i>	<i>Beim Verkauf</i>	<i>Beim Wechsel des Teilfonds</i>
Ausgabeaufschlag	2,5% <i>zugunsten der mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen</i>	--	--
Betrag zur Deckung der Erwerbs- oder Veräußerungskosten	--	--	--
Vergütung für materielle Lieferung	höchstens 10 EUR (+21% MWSt.) je Lieferung <i>zugunsten der mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen</i>	--	höchstens 10 EUR (+21% MWSt.) je Lieferung <i>zugunsten der mit den Finanzdienstleistungen beauftragten Stellen</i>
Sonstige Kosten	--	--	--
Börsengebühr	---	<ul style="list-style-type: none"> • thesaurierende Anteile (THES): 1,1 % (höchstens 750 EUR) • ausschüttende Anteile (AUS): 0 % 	THES => THES/AUS : 1,1% (höchstens 750 EUR) AUS => THES/AUS : 0%
Gebühr für materielle Lieferung (*)	--	--	--
Vom Fonds/Teilfonds zu zahlende periodische Vergütungen, Gebühren und Kosten			

Gebühr des Anlageberaters	Anhang 1
Gebühr der Verwaltungsgesellschaft	Anhang 1
Vergütung der Depotbank	Anhang 1
Vergütung Verwaltungsbeauftragter	Anhang 1
Vergütung Risikokontrolle	Anhang 1
Taxe d'abonnement	0,05% auf Jahresbasis
Gebühr für den Vertrieb der SICAV in Belgien	0,07% auf Jahresbasis (berechnet auf die Summe der Nettobeträge, die in Belgien zum 31. Dezember des Vorjahres platziert waren).

(*) Eine Gebühr von 0,6% ist zu entrichten, wenn es sich um eine materielle Lieferung bei Entnahme von Wertpapieren aus einem offenen Depot oder bei einem Umtausch von Namensanteilen in Inhaberanteile handelt.

Die Zahlungsfrist beträgt 3 luxemburgische Bankgeschäftstage nach dem Datum des Auftragseingangs.

3.1.3. Mitteilungen an die Anteilhaber / Verfügbare Dokumente

Die in dem Kapitel "23.5 Der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Dokumente" des Verkaufsprospekts genannten Dokumente stehen der Öffentlichkeit bei den mit den Finanzdienstleistungen in Belgien beauftragten Stellen zur Verfügung.

Die folgenden Mitteilungen werden in Belgien in mindestens einer Tageszeitung veröffentlicht:

- Der Ausgabepreis und der Nettoinventarwert
- Dividendenausschüttungen
- Änderungen des Ausgabeaufschlags oder der Beratungsgebühr
- Einladungen zu Hauptversammlungen
- Beschlüsse über die Auflösung, Zusammenlegung oder Teilung und deren Modalitäten
- Aussetzung der Berechnung des Nettoinventarwerts der Anteile
- Satzungsänderungen.

Im Allgemeinen veröffentlicht die SICAV in Belgien alle Mitteilungen, die auch im Sitzland der Gesellschaft veröffentlicht werden.

3.1.4. Steuerliche Behandlung in Belgien

Die nachfolgenden steuerlichen Hinweise gelten für Personen, die der Einkommensteuer für natürliche Personen unterliegen und die Anteile nicht im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeiten verwenden, sowie für Personen, die der Körperschaftsteuer für juristische Personen unterliegen:

Die von der SICAV ausgeschütteten Dividenden unterliegen der Wertpapierertragssteuer.

- Die Wertpapierertragssteuer in Höhe von 25% gilt für die folgenden Teilfonds:

KBC Renta Decarenta

KBC Renta Eurorenta

- Die Wertpapierertragssteuer in Höhe von 15% gilt für die folgenden Teilfonds:

KBC Renta Sekarenta

KBC Renta Dollarenta

KBC Renta Yenrenta

KBC Renta Canarenta

KBC Renta Sterlingrenta

KBC Renta Swissrenta

KBC Renta Emurenta

KBC Renta Czechrenta

KBC Renta AUD-Renta

KBC Renta NZD-Renta

KBC Renta Short EUR

KBC Renta Medium EUR

KBC Renta Long EUR
KBC Renta Zlotyrenta
KBC Renta Forintrenta
KBC Renta Slovakrenta
KBC Renta Nokrenta
KBC Renta TRY-Renta
KBC Renta Short USD

Angesichts der Komplexität dieser Materie wird den Anlegern empfohlen, ihren Steuerberater zu Rate zu ziehen.

Europäische Besteuerung von Zinserträgen und Besteuerung der bei Rückgabe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erhaltenen Erträge:

Europäische Besteuerung von Zinserträgen:

Sämtliche Teilfonds des OGAW können direkt oder indirekt mehr als 40% ihrer Vermögenswerte in Forderungen investieren, wie sie im Gesetz vom 17. Mai 2004 genannt sind, durch das die Richtlinie 2003/48/EG vom 3. Juni 2003 des Rates der Europäischen Union im Bereich der Besteuerung von Zinserträgen in der Form von Zinszahlungen in belgisches Recht umgesetzt wurde und der Code des impôts sur les revenus 1992 auf dem Gebiet des Abzugsverfahrens geändert wurde. Diese Besteuerung findet auf natürliche Personen Anwendung. Sie findet keine Anwendung, wenn ein Anleger mit steuerlichem Wohnsitz in Belgien bei den Zahlstellen in Belgien, wie sie in diesem Anhang genannt sind, einlöst. Jede natürliche Person, die Erträge von OGAW über eine Zahlstelle erhält, die in einem anderen als ihrem Wohnsitzstaat gelegen ist, wird angehalten, sich Informationen über die anwendbaren gesetzlichen und ordnungsgemäßen Bestimmungen zu verschaffen.

Besteuerung der bei Rückgabe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erhaltenen Erträge:

Die aus thesaurierenden Anteilen dieses OGAW fließenden Erträge unterliegen der Besteuerung der Erträge bei Rückgabe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren, wie durch das Programm-Gesetz vom 27. Dezember 2005 eingeführt. Die Besteuerung beläuft sich auf 15% auf den Teil des Mehrwertes, der dem Anteil an Zinsen (nur der Zinsanteil ab dem 1. Juli 2005, oder, im Falle des Kaufes nach dem 1. Juli 2005, ab dem Kaufdatum, wird berücksichtigt) entspricht. Die Besteuerung findet auf natürliche Personen in Belgien Anwendung.

Die ausschüttenden Anteile werden jährlich sämtliche angesammelten Zinserträge ausschütten, abzüglich Vergütungen, Gebühren und Kosten, die sich proportional aufteilen. Die Erträge, die aus diesen Anteilen stammen, unterliegen nicht der Besteuerung der bei Rückgabe der Anteile an Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapieren erhaltenen Erträge, wie durch das Programm-Gesetz vom 27. Dezember 2005 eingeführt.

3.2. Prospektanhang für Deutschland

Zusätzliche Informationen für Anleger in der Bundesrepublik Deutschland

Recht zum öffentlichen Vertrieb in Deutschland

Die KBC Renta hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht die Absicht angezeigt, in Deutschland öffentlich Investmentanteile zu vertreiben und ist seit dem Abschluss des Anzeigeverfahrens zum öffentlichen Vertrieb berechtigt.

Zahl- und Informationsstelle in Deutschland

Die

KBC Bank Deutschland AG

Wachtstraße 16

D- 28195 Bremen

hat in Deutschland die Funktion einer Zahl- und Informationsstelle übernommen.

Rücknahme- und Umtauschanträge für Investmentanteile können bei der deutschen Zahlstelle zur Weiterleitung an die Investmentgesellschaft eingereicht werden. Die Rückzahlungen erfolgen in der Währung des Teilfonds. Rücknahme- und Umtauschanträge müssen, soweit sie an die Gesellschaft oder die Zahlstelle in Deutschland gerichtet werden, bis spätestens um 17.00 Uhr Luxemburger Zeit am Bewertungstag eintreffen.

Anteilhaber in Deutschland können sämtliche Zahlungen (Rücknahmeerlöse, etwaige Ausschüttungen und sonstige Zahlungen) über die deutsche Zahlstelle verlangen.

Sowohl die vereinfachten als auch der ausführliche Verkaufsprospekt(e), die Satzung der Investmentgesellschaft, die Halbjahresberichte und die geprüften Jahresberichte sind bei KBC Bank Deutschland AG, Bremen kostenlos in Papierform erhältlich.

Darüber hinaus können dort während der üblichen Geschäftszeiten an Bankarbeitstagen die im Abschnitt „23.5 Der Öffentlichkeit zur Verfügung stehende Dokumente“ aufgeführten Unterlagen eingesehen werden.

Weiterhin sind bei der Informationsstelle die Ausgabe-, Umtausch- und Rücknahmepreise der Investmentanteile erhältlich.

Veröffentlichungen

Die Ausgabe- und Rücknahmepreise werden unter www.kbcfonds.de veröffentlicht. Etwaige Mitteilungen an die Anleger werden in der Bundesrepublik Deutschland im elektronischen Bundesanzeiger veröffentlicht.

Steuerliche Hinweise

Die KBC RENTA beabsichtigt, die Informationspflichten zu erfüllen, die zu den Voraussetzungen für die Besteuerung der in Deutschland steuerpflichtigen Aktionäre gemäß § 5 Investmentsteuergesetz (InvStG) zählen, übernimmt hierfür jedoch keine Gewähr.

Dieser Prospekt gibt keine Auskünfte über die deutsche Besteuerung von Aktionären in Bezug auf die Aktien der KBC RENTA. Es wird jedoch darauf hingewiesen, daß Ausschüttungen der Fonds, den Aktionären für Steuerzwecke zugerechnete nicht ausgeschüttete Erträge (zum Teil auch Gewinne) der Fonds, sowie der Erlöse aus der Veräußerung, Umschichtung oder Rückgabe von Aktien, aus der Abtretung von Ansprüchen aus den Aktien und gleichgestellten Fällen in der Bundesrepublik Deutschland in dem gesetzlich vorgeschriebenen Umfang steuerpflichtig sind und auch einem Steuerabzug (Kapitalertragsteuer zzgl. Solidaritätszuschlag) unterliegen können.

Ferner ist die sonstige (deutsche und nichtdeutsche) Besteuerung zu beachten. Investoren wird empfohlen, sich bezüglich der Einzelheiten der Besteuerung im Zusammenhang mit Aktien der KBC RENTA mit ihrem Steuerberater in Verbindung zu setzen.

3.3. Prospektanhang für Österreich

Die nachfolgenden Informationen richten sich an potentielle Erwerber an KBC Rent a in der Republik Österreich, indem sie den Prospekt mit Bezug auf den Vertrieb in Österreich präzisieren und ergänzen:

Kreditinstitut im Sinne des § 34 des Bundesgesetzes über die Kapitalanlagefonds (InvFG 93)

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0) 50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Das vorgenannte Kreditinstitut hat bestätigt, dass es die Voraussetzungen des § 23 Abs. 1 InvFG 93 erfüllt.

Anträge auf Rücknahme von Anteilen können bei dem vorgenannten Kreditinstitut eingereicht werden. Die Zahlung von Rückgabeerlösen, Ausschüttungen und sonstige Zahlungen an die Anteilinhaber können von diesen über die österreichische Zahlstelle verlangt werden.

Stelle, bei der die Anteilinhaber („Anleger“) die vorgeschriebenen Unterlagen und Informationen im Sinne der §§ 34, 35 und 38 InvFG 93 beziehen können

Erste Bank der oesterreichischen Sparkassen AG, Graben 21, A-1010 Wien, Telefon 0043 (0)-50100 12139, Fax 0043 (0) 50100 9 12139.

Hier sind der vereinfachte und ausführliche Verkaufsprospekt, die Satzung der Investmentgesellschaft, die Jahres- und Halbjahresberichte sowie die Ausgabe- und Rücknahmepreise erhältlich und sonstige Angaben und Unterlagen einsehbar.

Publikumsorgan

Die jeweiligen Nettoinventarwerte der Teilfonds werden unter www.kbcfonds.at veröffentlicht. Die übrigen Bekanntmachungen an die Anleger werden im „Wirtschaftsblatt“ publiziert.

Beherrschender Einfluss

Es liegen der KBC Rent a keine Informationen vor, welche die Annahme zulassen, dass einzelne Anleger oder andere Personen/Firmen auf die KBC Rent a mittelbar oder unmittelbar einen beherrschenden Einfluss ausüben können.

Weitere Angaben

Die Rücknahmepreise der Anteile an den Teilfonds des „KBC Rent a“ werden unter www.kbcfonds.at publiziert.

Der deutsche Wortlaut des Prospektes sowie der sonstigen Unterlagen und Veröffentlichungen ist für den Vertrieb innerhalb der Republik Österreich maßgebend.

Die Gesellschaft kann jederzeit Anteile in neuen, zusätzlichen Teilfonds ausgeben. Dieser Prospekt wird jeweils dementsprechend ergänzt.

Zeichnungen werden nur auf der Basis des gültigen Prospektes in Verbindung mit (i) dem zuletzt erschienen geprüften Jahresbericht der Gesellschaft oder (ii) dem zuletzt erschienen Halbjahresbericht, sofern dieser nach dem Jahresbericht veröffentlicht wurde, entgegengenommen.

Dieser Prospekt gilt nicht als Angebot oder Werbung in denjenigen Rechtsordnungen, in denen ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unzulässig ist oder in denen Personen, die ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung unterbreiten, dazu nicht befugt sind bzw. in denen es für Personen gegen das Gesetz verstößt, ein derartiges Angebot oder eine derartige Werbung zu erhalten.

Die Angaben in diesem Prospekt entsprechen dem aktuellen Recht und den Usancen Luxemburgs und können deshalb Änderungen unterworfen sein.

Potentielle Käufer von Anteilen sind angehalten, sich über die für sie relevanten Devisenbestimmungen sowie über die sie betreffenden rechtlichen und steuerrechtlichen Bestimmungen selber zu informieren.

Hinweis gemäß § 3 Konsumentenschutzgesetz (KSchG):

1. Hat ein Verbraucher eine Vertragserklärung zu Anteilen dieses Investmentfonds weder in den vom Unternehmer für seine geschäftlichen Zwecke dauernd genutzten Räumen noch bei einem von diesem dafür auf einer Messe oder einem Markt benützten Stand abgegeben, so kann der Verbraucher von seinem Vertragsantrag oder vom Vertrag zurücktreten.
2. Dieser Rücktritt kann bis zum Zustandekommen des Vertrages oder danach binnen einer Woche erklärt werden. Die Frist beginnt mit der Ausfolgung dieses Prospektes zu laufen.

3. Der Rücktritt bedarf zu seiner Rechtswirksamkeit der Schriftform. Es genügt, wenn der Verbraucher ein Schriftstück, das seine Vertragserklärung oder die des Unternehmens enthält, dem Unternehmer oder dessen Beauftragten der an der Vertragsverhandlung mitgewirkt hat, mit einem Vermerk zurückstellt, der erkennen lässt, dass der Verbraucher das Zustandekommen oder die Aufrechterhaltung des Vertrages ablehnt. Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs.
4. Gemäß § 12 Wertpapieraufsichtsgesetz (WAG) kommt beim Erwerb von Anteilen an Kapitalanlagefonds das Rücktrittsrecht gemäß § 3 KSchG auch zur Anwendung, wenn der Verbraucher selbst die geschäftliche Verbindung mit dem Unternehmer oder dessen Beauftragten zwecks Schließung des Vertrages angebahnt hat.